

Informationen zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. 09.2011



Änderung: Satzung des DSC Arminia Bielefeld e.V.

Erklärungen zum Satzungsänderungsantrag:



Im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.09.2011 wird als TOP 3 ein umfangreicher Satzungsänderungsantrag vorgestellt und zur Abstimmung gestellt, der hier in einer Übersicht sowohl der aktuell gültigen Satzung gegenübergestellt wird als auch in allen Änderungen kommentiert ist.

Änderungen sind dabei farblich markiert: blaue Textstellen wurden ohne inhaltliche Veränderung umformuliert oder innerhalb der Satzung an eine andere Stelle verschoben, rote Passagen stellen inhaltliche Änderungen zur bisher gültigen Satzung dar.

In der tabellarischen Darstellung sind diese Inhalte wie folgt aufgeführt:

Bisheriger Satzungstext (Stand: April 2011)	Beantragte Änderungen (September 2011)	Erläuterungen/ Kommentierung der Satzungs- und Strukturkommission
<p>In der linken Spalte findet sich die gesamte aktuell gültige Satzung im Wortlaut</p> <p>Sofern Passagen in der Satzung über mehrere Paragraphen verschoben wurden, ist der bisherige Satzungstext in grauer Schrift erneut eingefügt, um eine bessere Vergleichbarkeit zu ermöglichen.</p> <p>Die Nummerierung der Paragraphen in dieser Spalte entspricht nicht durchgehend der Ziffernreihenfolge, da auch eine Umstellung von Paragraphen stattgefunden hat und die Paragraphenreihenfolge in der Spalte „Beantragte Änderung“ maßgeblich für die Sortierung war.</p>	<p>In der mittleren Spalte findet sich die gesamte beantragte Satzung im Wortlaut mit Kennzeichnung aller Änderungen im Vergleich zur aktuell gültigen Satzung:</p> <p>Blaue Passagen: ohne Veränderung der Regelung umformuliert oder Einfügung einer an anderer Stelle gestrichenen gleichartigen Passage blau gestrichene Passagen: an dieser Stelle gestrichen, jedoch an anderer wieder eingefügt</p> <p>Rote Passage: Änderung der Satzungsregelung Rote gestrichene Passage: Aus Satzung gestrichen (ohne an anderer Stelle wieder eingefügt zu werden)</p>	<p>Die Inhalte, die sich nicht verändern, bleiben in der rechten Spalte unkommentiert.</p> <p>Änderungen durch verschieben oder durch umformulieren ohne Veränderung der jeweiligen Regelung selbst sind auch in der Kommentarspalte in blau geschrieben</p> <p>Alle inhaltlichen Änderungen durch Streichung, Einfügung oder sonstige Änderung der Regelung sind in der Kommentarspalte in schwarz dargestellt</p>

Auf den folgenden Seiten findet sich der Satzungsänderungsantrag im Wortlaut:

<p>§ 1 Name – Sitz</p> <p>Der Verein wurde im Jahre 1905 unter dem Namen „1. Bielefelder Fußball-Club Arminia“ gegründet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Jahre 1919 vereinigte er sich mit der „Bielefelder Turngemeinde von 1848“ zu der „Turngemeinde Arminia von 1848 e.V. Bielefeld“.</p> <p>Diese Vereinigung wurde auf Antrag der Angehörigen des früheren „1. Bielefelder Fußball-Clubs Arminia“ in der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 1922 aufgelöst. Auf einer außerordentlichen Versammlung am 06. November 1922 wurde der „1. Bielefelder Fußball-Club Arminia“ unter seiner alten Bezeichnung wieder gegründet. Am 30. Januar 1926 wurde der Vereinsname endgültig geändert in Deutscher Sportclub Arminia Bielefeld e.V. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.</p> <p>Die Vereinsfarben sind schwarz- weiß- blau. Das Vereinswappen ist</p>  <p>Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bielefeld unter der Nummer 20 VR 1156 eingetragen.</p>	<p>§ 1 Name – Sitz</p> <p>Der Verein wurde im Jahre 1905 unter dem Namen „1. Bielefelder Fußball-Club Arminia“ gegründet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Jahre 1919 vereinigte er sich mit der „Bielefelder Turngemeinde von 1848“ zu der „Turngemeinde Arminia von 1848 e.V. Bielefeld“.</p> <p>Diese Vereinigung wurde auf Antrag der Angehörigen des früheren „1. Bielefelder Fußball-Clubs Arminia“ in der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 1922 aufgelöst. Auf einer außerordentlichen Versammlung am 06. November 1922 wurde der „1. Bielefelder Fußball-Club Arminia“ unter seiner alten Bezeichnung wieder gegründet. Am 30. Januar 1926 wurde der Vereinsname endgültig geändert in Deutscher Sportclub Arminia Bielefeld e.V. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.</p> <p>Die Vereinsfarben sind schwarz- weiß- blau. Das Vereinswappen ist</p>  <p>Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bielefeld unter der Nummer 20 VR 1156 eingetragen.</p>	<p>keine Änderung</p>
--	--	-----------------------

<p>§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins</p> <p>Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit sowie die Beaufsichtigung und Anleitung, insbesondere der Jugend, bei sportlichen Übungen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Satzung und Ordnung gelten in ihrer Sprache und Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit sowie die Beaufsichtigung und Anleitung, insbesondere der Jugend, bei sportlichen Übungen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Satzung und Ordnung gelten in ihrer Sprache und Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.</p>	<p>Steuerrechtlich notwendige Einfügung.</p>
<p>§ 3 Vereinsvermögen</p> <p>Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Das Vereinsvermögen unterliegt der Verwaltung des Präsidiums, das es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf. Bei Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke oder Auflösung des Vereins fällt das nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt</p>	<p>§ 3 Vereinsvermögen</p> <p>Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Das Vereinsvermögen unterliegt der Verwaltung des Präsidiums, das es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf. Bei Wegfall sämtlicher der steuerbegünstigten Zwecke oder Auflösung des Vereins fällt das nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt</p>	<p>Steuerrechtlich notwendige Änderung.</p>

<p>Bielefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportfördernde Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.</p>	<p>Bielefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportfördernde Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.</p>	
<p>§ 4 Verbandszugehörigkeit</p> <p>4.1 Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen „Doping“ mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden.</p> <p>Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.</p> <p>4.2 Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, deren Satzungen und</p>	<p>§ 4 Verbandszugehörigkeit</p> <p>4.1 Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen „Doping“ mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden.</p> <p>Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.</p> <p>4.2 Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, deren Satzungen und</p>	

<p>Ordnungen ebenfalls für die Mitglieder verbindlich sind. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.</p> <p>4.3 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., des SSB Bielefeld e.V. und anderer Fachverbände. Seine Abteilungen sind Mitglied der zuständigen Fachverbände. Die von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzung, Statuten, Spielordnung u.a.) werden, soweit rechtlich zulässig, unmittelbar für die betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich.</p>	<p>Ordnungen ebenfalls für die Mitglieder verbindlich sind. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.</p> <p>4.3 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., des SSB Bielefeld e.V. und anderer Fachverbände. Seine Abteilungen sind Mitglied der zuständigen Fachverbände. Die von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzung, Statuten, Spielordnung u.a.) werden, soweit rechtlich zulässig, unmittelbar für die betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich.</p> <p>4.4 Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eissportverbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit, soweit sie diese Sportarten ausüben.</p>	<p>Seitens des Eiskunstlaufverbands wurde eine eigenständige Unterwerfungsklausel erbeten.</p>
<p>§ 5 Vereinsjahr</p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 5 Vereinsjahr</p> <p>Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) beginnt jeweils am 01. Juli des laufenden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.</p>	<p>Auf der Mitgliederversammlung am 27.06.11 wurde die Änderung des Geschäftsjahres bereits beschlossen. Hiermit erfolgt die Anpassung in der Satzung.</p>
<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>6.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:</p>	<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>6.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:</p>	

<p>a) ordentliche und passive Mitglieder (Ziffer 6.2) b) fördernde Mitglieder (Ziffer 6.3) c) außerordentliche Mitglieder (Ziffer 6.4) d) jugendliche Mitglieder (Ziffer 6.5) e) Ehrenmitglieder (Ziffer 6.6)</p> <p>6.2 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Sportart im Verein ausüben. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausgeübt haben und in ihrer Abteilung verbleiben oder eine der Amateurabteilungen fördern wollen. Ob diese Mitglieder in der Abteilung verbleiben, entscheidet die Abteilungsleitung; sie kann passive Mitglieder den fördernden Mitgliedern (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung) zuweisen.</p> <p>Der Verein kann auf Antrag Mitglieder als „passive“ Mitglieder des Gesamtvereins ohne Abteilungszugehörigkeit führen.</p> <p>6.3 Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben. Fördernde, passive Mitglieder bis zu ihrem 14. Lebensjahr sind in der Abteilung „Arminis“ organisiert, falls sie nicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten gemäß Absatz 2 einer anderen Abteilung zugeordnet sind oder dem Gesamtverein angehören.</p> <p>6.4 Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen, aber keine Sportart im Verein ausüben.</p> <p>6.5 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das</p>	<p>a) ordentliche und passive Mitglieder (Ziffer 6.2) b) fördernde Mitglieder (Ziffer 6.3) c) außerordentliche Mitglieder (Ziffer 6.4) d) jugendliche Mitglieder (Ziffer 6.5) e) Ehrenmitglieder (Ziffer 6.6)</p> <p>6.2 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Sportart im Verein ausüben. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausgeübt haben und in ihrer Abteilung verbleiben oder eine der Amateurabteilungen fördern wollen. Ob diese Mitglieder in der Abteilung verbleiben, entscheidet die Abteilungsleitung; sie kann passive Mitglieder den fördernden Mitgliedern (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung) zuweisen.</p> <p>Der Verein kann auf Antrag Mitglieder, welche die Vereinsaktivitäten insgesamt fördern wollen, als „passive“ Mitglieder des Gesamtvereins ohne Abteilungszugehörigkeit führen.</p> <p>6.3 Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben. Fördernde und passive Mitglieder bis zu ihrem 14. Lebensjahr sind in der Abteilung „Arminis“ organisiert, falls sie nicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten gemäß Absatz 2 einer anderen Abteilung zugeordnet sind oder dem Gesamtverein angehören.</p> <p>6.4 Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen, aber keine Sportart im Verein ausüben.</p> <p>6.5 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das</p>	<p>Der Sinn der passiven Mitgliedschaft im Gesamtverein ist noch zu definieren gewesen.</p> <p>Die Einfügung des Wortes „und“ dient der Klarstellung, dass die Arminis nicht gleichzeitig fördernde und passive Mitglieder sind, sondern nur eine Variante zutreffen muss.</p>
---	---	--

<p>18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Sportart aktiv betreiben. Das Nähere regelt die Jugendordnung.</p> <p>6.6 Die Ehrenmitgliedschaft oder sonstige Ehrungen regelt die Ehrenordnung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Ehrenordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.</p> <p>6.7 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, bei minderjährigen Bewerbern außerdem die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.</p> <p>6.8 Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.</p> <p>6.9 Bei Mitgliedern, die im Sinne des § 21 in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte für die Dauer des Dienstverhältnisses.</p> <p>6.10 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtung und Geräten des Vereins oder bei Nutzung von Grundstück und Gebäuden erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherung gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.</p> <p>6.11 Ordentliche, passive und fördernde Mitglieder,</p>	<p>18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Sportart aktiv betreiben. Das Nähere regelt die Jugendordnung.</p> <p>6.6 Die Ehrenmitgliedschaft oder sonstige Ehrungen regelt die Ehrenordnung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Ehrenordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.</p> <p>6.7 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, bei minderjährigen Bewerbern außerdem die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages sollen die Gründe dem abgelehnten Bewerber mitgeteilt werden.</p> <p>6.8 Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.</p> <p>6.9 Bei Mitgliedern, die im Sinne des § 21 in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte für die Dauer des Dienstverhältnisses.</p> <p>6.9 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtung und Geräten des Vereins oder bei Nutzung von Grundstück und Gebäuden erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherung gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.</p> <p>6.11 Ordentliche, passive und fördernde Mitglieder,</p>	<p>Die Fairness gebietet die Begründung der Ablehnung, so können auch Willkürvorwürfe vermieden werden.</p> <p>Die Regelung wird ersatzlos gestrichen, da es seit der Ausgliederung der Profiabteilung keine solchen Angestellten mehr gibt.</p> <p><i>Alle Änderungen, die sich lediglich auf formelle Anpassung von Ziffern oder Buchstaben der einzelnen Paragraphen aufgrund von Umstellungen, Streichungen und Ergänzungen beziehen, sind im Folgenden lediglich im geänderten Satzungstext blau gekennzeichnet.</i></p> <p>Die Regelung wird inhaltlich in § 10 Abs. 6</p>
--	---	--

<p>die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können eigene Anträge und Wahlvorschläge gemäß Satzung und Versammlungs- und Wahlordnung abgeben.</p>	<p>die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können eigene Anträge und Wahlvorschläge gemäß Satzung und Versammlungs- und Wahlordnung abgeben.</p>	<p>integriert und an dieser Stelle gestrichen. <i>Alle Verschiebungen von Satzungsinhalten werden als solche auch in dieser Erläuterungsspalte erwähnt, jeweils in blauer Schrift.</i></p>
<p>§ 7 Mitgliedsbeiträge</p> <p>7.1 Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, die Sonderregelungen sowie Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>7.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.</p> <p>7.3 Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im Voraus im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten. Das Präsidium kann auf Antrag Ausnahmen gestatten.</p> <p>7.4 Der Mitgliedsbeitrag darf nur auf das Hauptkonto des Vereins gezahlt werden. Später eintretende Mitglieder zahlen anteilig bei Eintritt.</p>	<p>§ 7 Mitgliedsbeiträge</p> <p>7.1 Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, die Sonderregelungen sowie Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.</p> <p>Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen sind berechtigt, abweichende Gebühren und Beiträge für die eigenen Mitglieder zu beschließen, sofern dies zur Erfüllung des Abteilungszweckes notwendig erscheint und das Präsidium dem zustimmt.</p> <p>7.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.</p> <p>7.3 Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zur Hälfte am 01.04. und 01.10. des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Das Präsidium kann auf Antrag Ausnahmen gestatten.</p> <p>7.4 Der Mitgliedsbeitrag darf nur auf ein Konto des Vereins gezahlt werden. Später eintretende Mitglieder zahlen anteilig bei Eintritt.</p>	<p>Durch die neue Beitragsordnung wird eine größere Übersichtlichkeit und Eindeutigkeit gewährleistet.</p> <p>Wird schon lange so gehandhabt, die Ergänzung dient der verbindlichen rechtlichen Absicherung.</p> <p>Die Mitgliedsbeiträge werden derzeit schon halbjährlich gezahlt, die Änderung dient damit der Anpassung. Die Zahlungstermine sind so gewählt, dass eine Überschneidung mit kostenintensiven Zeiten vermieden wird.</p> <p>Anpassung an gängige Handhabe: Einige Abteilungen ziehen auf ihr eigenes Vereinskonto ein.</p>
<p>§ 8 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p>	<p>§ 8 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p>	

<p>8.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort unaufgefordert herauszugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.</p> <p>Der Mitgliedsausweis ist zum Zwecke der Entwertung in der Geschäftsstelle vorzulegen.</p> <p>Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben innerhalb einer vom Präsidium gesetzten Frist vor oder nach dem Ausscheiden auf Verlangen dem Präsidium Rechenschaft abzulegen.</p> <p>8.3 Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Quartalsende möglich. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt ein Jahr.</p> <p>8.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.</p> <p>a) Der Ausschluss kann erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinschädigendem Verhalten; insbesondere bei rassistischen, verfassungs- oder fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen.</p> <p>b) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt.</p> <p>c) Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und</p>	<p>8.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort unaufgefordert herauszugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.</p> <p>Der Mitgliedsausweis ist zum Zwecke der Entwertung in der Geschäftsstelle vorzulegen.</p> <p>Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben innerhalb einer vom Präsidium gesetzten Frist vor oder nach dem Ausscheiden auf Verlangen dem Präsidium Rechenschaft abzulegen.</p> <p>8.3 Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich unter gleichzeitiger Vorlage des Mitgliedsausweises zur Entwertung mit einer Frist von sechs Wochen zum 01.04. oder 01.10. möglich. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt ein Jahr.</p> <p>8.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.</p> <p>a) Der Ausschluss kann erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinschädigendem Verhalten; insbesondere bei rassistischen, verfassungs- oder fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen.</p> <p>b) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt.</p> <p>e) Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und</p>	<p>Klarstellung, dass die Kündigung erst bei gleichzeitiger Rückgabe des Mitgliedsausweises gültig ist. Aufwändige Rückzahlungen sollen vermieden werden, daher wird die Kündigung nur noch zum nächsten Zahlungstermin ermöglicht.</p> <p>Die Regelung wird verschärft, da vereinschädigendes Verhalten insgesamt (also nicht nur schwerwiegendes) unterbunden werden soll.</p> <p>Die Regelung wird nach § 8 Abs. 5 verschoben.</p>
---	---	---

<p>Rechte des Betroffenen. Die Berufung an den Ehrenrat hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>8.5 Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör; er kann gegen den Ausschlussbescheid des Präsidiums Berufung an den Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung des Bescheides über den Ausschluss einlegen. Die Berufung muss innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dieses beantragt und erscheint. Der Ehrenrat entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls der Betroffene an der Verhandlung nicht teilnimmt. Die Entscheidung des Ehrenrates ist innerhalb des Vereins unanfechtbar.</p>	<p>Rechte des Betroffenen. Die Berufung an den Ehrenrat hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>c) Ein Ausschluss ist nicht möglich, wenn und solange das betroffene Mitglied in ein in dieser Satzung vorgesehenes Vereinsamt gewählt oder berufen wurde. Mit Zustimmung des Ehrenrats können jedoch die Funktionen und Rechte des Betroffenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zum Ruhen gebracht werden, soweit dies zur Abwendung erheblicher Schäden erforderlich erscheint.</p> <p>8.5 Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör; er kann gegen den Ausschlussbescheid des Präsidiums Berufung an den Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung des Bescheides über den Ausschluss einlegen. Die Berufung muss innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dieses beantragt und erscheint. Der Ehrenrat entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls der Betroffene an der Verhandlung nicht teilnimmt. Die Entscheidung des Ehrenrates ist innerhalb des Vereins unanfechtbar. Die Berufung an den Ehrenrat hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Ausschluss von gewählten Gremienmitgliedern nicht möglich (Urteil vom 06.02.1984, Az II ZR 119/83).</p> <p>Hilfsweise wurde dennoch eine Klausel ergänzt, durch die der Verein vor weiterem Schaden geschützt werden kann.</p> <p>Aus § 8 Abs. 4 Buchstabe c) nach hier verschoben.</p> <p>Aus § 8 Abs. 4 Buchstabe c) nach hier verschoben.</p>
<p>§ 9 Organe</p> <p>9.1 Organe des Vereins sind:</p>	<p>§ 9 Organe</p> <p>9.1 Organe des Vereins sind:</p>	

<p>a) die Mitgliederversammlung (§ 10), b) das Präsidium (§ 12), c) der Sport- und Vereinsausschuss (§ 14), d) der Ehrenrat (§ 15) e) der Verwaltungsrat (§ 16), f) die Rechnungsprüfer (§ 20).</p> <p>9.2 Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Das Präsidium kann aus haupt-, neben- und/oder ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Auch ehrenamtlich tätigen Organmitgliedern werden angemessene Auslagen gegen Nachweis erstattet. Soweit die Tätigkeit im Verwaltungsrat ein Ausmaß annimmt, das typischerweise durch ehrenamtliche Tätigkeit nicht oder nicht allein bewältigt werden kann, kann durch gemeinsamen Beschluss des Ehrenrates und des Präsidiums auch Verwaltungsratsmitgliedern eine angemessene Vergütung oder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.</p> <p>9.3 In die in diesem § 9 Abs. 1 Buchstabe b) bis f) genannten Organe können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden. Soweit nicht diese Satzung ausdrücklich eine Doppelmitgliedschaft zulässt, kann jedes Organmitglied nur in einem der in § 9 Abs. 1 Buchstabe b) bis f) genannten Organe tätig sein.</p>	<p>a) die Mitgliederversammlung (§ 10), b) das Präsidium (§ 12), c) der Ehrenrat (§ 13), d) der Wirtschaftsrat (§ 14), e) der Nominierungsausschuss (§ 15), f) die Rechnungsprüfer (§ 16), g) der Sport- und Vereinsausschuss (§ 19)</p> <p>9.2 Die Organe des Vereins arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie informieren einander rechtzeitig über alle Angelegenheiten, welche die Aufgaben der jeweils anderen Organe betreffen, und berücksichtigen deren Willensbildung bei ihrer Entscheidungsfindung.</p> <p>9.3 Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Das Präsidium kann aus haupt-, neben- und/oder ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Auch ehrenamtlich tätigen Organmitgliedern werden angemessene Auslagen gegen Nachweis erstattet. Soweit die Tätigkeit im Wirtschaftsrat ein Ausmaß annimmt, das typischerweise durch ehrenamtliche Tätigkeit nicht oder nicht allein bewältigt werden kann, kann durch gemeinsamen Beschluss des Ehrenrates und des Präsidiums auch Wirtschaftsratsmitgliedern eine angemessene Vergütung oder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.</p> <p>9.4 In den in § 9 Abs. 1 Buchstabe b) bis g) genannten Organen können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder tätig sein, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen einer Insolvenzstrafat, wegen Betrugs oder Untreue rechtskräftig verurteilt wurden. Soweit nicht diese Satzung ausdrücklich eine Doppelmitgliedschaft zulässt, kann jedes</p>	<p>Die Reihenfolge der Gremien wird umgestellt, der Verwaltungsrat in Wirtschaftsrat umbenannt, der Nominierungsausschuss ergänzt und die Paragraphen entsprechend angepasst.</p> <p>Dieser neue Absatz verpflichtet die Gremien explizit zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und stellt damit eine Kurzversion des Ehrenkodex dar.</p> <p>Der Verwaltungsrat wird in Wirtschaftsrat umbenannt, hier und in allen folgenden Paragraphen werden die Begriffe entsprechend geändert.</p> <p>Bisher musste die Geschäftsfähigkeit nur zum Zeitpunkt der Wahl vorliegen. Hier erfolgt die Klarstellung, dass diese während der Tätigkeit im Organ vorliegen muss. Außerdem wird eine Verurteilung im Bereich Wirtschaftskriminalität als weiteres Ausschlusskriterium während der Amtszeit definiert.</p>
---	--	---

<p>9.4 Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und, soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in § 9 Abs. 1 Buchstaben a bis f aufgeführten Organe handelt, von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Von allen Protokollen sind der Geschäftsstelle des Vereins umgehend Abschriften zuzuleiten. Darüber hinaus wird eine Abschrift des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung spätestens sechs Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugänglich gemacht durch Auslage in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Der Verein wird, soweit technisch möglich und rechtlich zulässig, zeitnah alle Bekanntmachungen und Ordnungen sowie die Satzung auch im Internet oder Intranet bereitstellen.</p> <p>9.5 Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in § 9 Abs. 1 Buchstaben b bis f gekennzeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinschädigendes Verhalten dar (§ 8 Abs. 4).</p>	<p>Organmitglied nur in einem der in § 9 Abs. 1 Buchstabe b) bis g) genannten Organe tätig sein.</p> <p>9.5 Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und, soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in § 9 Abs. 1 Buchstabe a) bis g) aufgeführten Organe handelt, von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Von allen Protokollen sind der Geschäftsstelle des Vereins umgehend Abschriften zuzuleiten. Darüber hinaus wird eine Abschrift des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung spätestens sechs Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugänglich gemacht durch Auslage in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Der Verein wird, soweit technisch möglich und rechtlich zulässig, zeitnah alle Bekanntmachungen und Ordnungen sowie die Satzung auch im Internet auf der Vereinsseite bereitstellen.</p> <p>9.6 Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in § 9 Abs. 1 Buchstabe b) bis g) gekennzeichneten Organe sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinschädigendes Verhalten dar (§ 8 Abs. 4).</p>	<p>Der Inhalt wird nach § 10 Abs. 8 verschoben.</p> <p>Die Bereitstellung solcher Texte im Internet ist technisch unproblematisch, die Einschränkung wird daher gestrichen. Es wird genau definiert, wo im Internet die Bereitstellung erfolgen soll.</p> <p>Es erfolgt eine Verschärfung der Regelung.</p>
<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.</p>	

<p>10.2 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahres), die sich durch einen gültigen Vereinsausweis ausgewiesen haben, mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind und mindestens drei Monate dem Verein angehören. Vertreter von Personengesellschaften und juristischen Personen haben sich in geeigneter Weise zu legitimieren.</p>	<p>10.2 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahres), die sich durch einen Lichtbildausweis und ihren gültigen Vereinsausweis ausgewiesen haben, mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind und mindestens drei Monate dem Verein angehören. Die Vertreter von außerordentlichen Mitgliedern (vgl. § 6 Abs. 4) haben sich in geeigneter Weise zu legitimieren, sind jedoch nicht stimmberechtigt.</p>	<p>Der Lichtbildausweis ist zu Mitgliederversammlungen vorzuzeigen, hier erfolgt nur eine Klarstellung</p> <p>Definition entsprechend des Wortlauts von § 6 Abs. 4. Außerdem erfolgt eine Klarstellung bezüglich des nicht vorhandenen Stimmrechts.</p>
<p>10.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Präsidium und den Abteilungen;</p> <p>b) die Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums für den Jahresabschluss;</p> <p>c) die Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung;</p> <p>d) die Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates;</p> <p>e) die Wahl des Ehrenrates;</p> <p>f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;</p> <p>g) die Wahl des Verwaltungsrates;</p> <p>h) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderregelungen.</p> <p>i) den Erlass einer Versammlungs- und Wahlordnung sowie eine Ehrenordnung.</p> <p>k) Zustimmung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen an Tochtergesellschaften.</p> <p>l) Zustimmung zu Formwechsel und weiteren Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz in den</p>	<p>10.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Präsidium und den Abteilungen;</p> <p>b) die Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums für den Jahresabschluss;</p> <p>c) die Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung;</p> <p>d) die Entlastung des Präsidiums und des Wirtschaftsrates;</p> <p>e) die Wahl des Präsidiums, des Wirtschaftsrates und des Ehrenrates;</p> <p>f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;</p> <p>g) die Wahl des Verwaltungsrates;</p> <p>g) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderregelungen.</p> <p>h) den Erlass einer Versammlungs- und Wahlordnung sowie einer Ehrenordnung.</p> <p>i) Zustimmung zur Einrichtung von Tochtergesellschaften.</p> <p>j) Zustimmung zur Verfügung (Veräußerung, Abtretung, Belastung) von Geschäftsanteilen an Tochtergesellschaften.</p> <p>k) Zustimmung zu Formwechsel und weiteren Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz in den</p>	<p>Anpassung wegen Umbenennung.</p> <p>Nennung aller Organe in einem Buchstaben, sowie Wiedereinführung der direkten Wahl des Präsidiums. In Buchstabe e) verschoben.</p> <p>Die Zustimmung ist nach § 18 Abs. 2 (ehemals § 18a) erforderlich, die Zuständigkeit wird hier nur ergänzt.</p> <p>Die weiteren Verfügungsformen „Abtretung“ und „Belastung“ werden ergänzt.</p>

<p>Tochtergesellschaften des Vereins.</p> <p>10.4: Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einberufen werden. Sie wird einberufen durch den Präsidenten drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Mitteilung von Ort, Datum und Tagesordnung in der Vereinszeitung und Aushang in der Geschäftsstelle. Das Datum und eine vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern zwei Monate zuvor zur Kenntnis gebracht.</p> <p>10.7 Das Präsidium soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins als notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter der Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt auch hier drei Wochen.</p> <p>6.11 Ordentliche, passive und fördernde Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können eigene Anträge und Wahlvorschläge gemäß Satzung und Versammlungs- und Wahlordnung abgeben.</p> <p>10.5: Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein. Wahlvorschläge eines Mitglieds bedürfen hierbei der Unterstützung von mindestens vier Mitgliedern.</p> <p>10.6 In der Mitgliederversammlung können Ergänzungs- oder Abänderungsanträge der</p>	<p>Tochtergesellschaften des Vereins.</p> <p>10.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einberufen werden (Jahreshauptversammlung). Sie wird einberufen durch den Präsidenten drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Mitteilung von Ort, Datum und Tagesordnung in der Vereinszeitung und Aushang in der Geschäftsstelle. Das Datum und eine vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern zwei Monate zuvor zur Kenntnis gebracht.</p> <p>10.5 Das Präsidium soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins als notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter der Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt auch hier drei Wochen.</p> <p>10.6 Ehrenmitglieder sowie ordentliche, passive und fördernde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können eigene Anträge und Wahlvorschläge abgeben. Diese müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein. Wahlvorschläge eines Mitglieds bedürfen hierbei der Unterstützung von mindestens vier weiteren Mitgliedern, soweit die Satzung keine abweichende Anzahl bestimmt.</p> <p>10.7 In den Mitgliederversammlungen können Ergänzungs- oder Abänderungsanträge der</p>	<p>Es wird sprachlich eindeutig zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung (vgl. § 10 Abs. 5) unterschieden.</p> <p>Die Regelung wird aus dem alten § 10 Abs. 7 nach hier verschoben, um die außerordentliche Mitgliederversammlung direkt nach der ordentlichen Mitgliederversammlung aufzuführen.</p> <p>Inhalt wird aus § 6 Abs. 11 nach hier verschoben. Die Ehrenmitglieder werden zusätzlich ergänzt, da ihnen alle Mitgliedsrechte uneingeschränkt zustehen.</p> <p>Die Satzung sieht bei der Ehrenratswahl eine höhere Unterstützerzahl vor, hier erfolgt eine reine Klarstellung</p>
---	---	--

<p>Mitglieder zu einem fristgerechten Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt - auf die Tagesordnung gesetzt werden und sind hierdurch beschlussfähig. Alle anderen nicht fristgerechten Sachanträge können nur mit Zustimmung von drei Viertel der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden; eine Beschlussfassung ist nur dann zulässig, wenn nach der Diskussion drei Viertel der Mitglieder einem Antrag auf Beschlussfassung zustimmen.</p>	<p>Mitglieder zu einem fristgerechten Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt auf die Tagesordnung gesetzt werden und sind hierdurch beschlussfähig. Alle anderen nicht fristgerechten Sachanträge können nur mit Zustimmung von drei Viertel der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden; eine Beschlussfassung ist nur dann zulässig, wenn nach der Diskussion mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen Mitglieder einem Antrag auf Beschlussfassung zugestimmt wird zustimmen.</p>	<p>Ist in § 11 Abs. 2 geregelt, die erneute Nennung an dieser Stelle ist nicht notwendig.</p> <p>Anpassung der Terminologie.</p> <p>Anpassung der Terminologie.</p>
<p>10.7 Das Präsidium soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins als notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter der Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt auch hier drei Wochen.</p>	<p>10.8 Das Präsidium soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins als notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter der Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt auch hier drei Wochen.</p>	<p>Die Regelung wird nach § 10 Abs. 5 verschoben, um die außerordentliche Mitgliederversammlung direkt nach der ordentlichen Mitgliederversammlung aufzuführen und damit den Sinnzusammenhang in der Reihenfolge besser wiederzugeben.</p>
<p>10.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden allen, auch den nicht anwesenden Mitgliedern, durch die Vereinszeitung und Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gegeben.</p>	<p>10.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden allen, auch den nicht anwesenden Mitgliedern, durch Aushang in der Geschäftsstelle und, soweit rechtlich zulässig, Veröffentlichung im Internet auf der Vereinsseite zugänglich gemacht. Darüber hinaus wird eine Abschrift des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Sitzung durch Aushang in der Geschäftsstelle und, soweit rechtlich zulässig, Veröffentlichung im Internet auf der Vereinsseite zugänglich gemacht.</p>	<p>Bekanntgabe im Internet statt in der Mitgliederzeitschrift, da das Medium schneller und flexibler ist.</p>
<p>9.4 [...]Darüber hinaus wird eine Abschrift des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung spätestens sechs Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugänglich gemacht durch Auslage in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift.[...]</p>	<p>Darüber hinaus wird eine Abschrift des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Sitzung durch Aushang in der Geschäftsstelle und, soweit rechtlich zulässig, Veröffentlichung im Internet auf der Vereinsseite zugänglich gemacht.</p>	<p>Inhalt wird aus dem alten § 9 Abs. 4 nach hier verschoben. Ergänzung der Veröffentlichung im Internet statt in der Vereinszeitung. Es wird genau definiert, wo im Internet die Bereitstellung erfolgen soll.</p>

<p>§ 11 Versammlungsleitung und Beschlussfassung</p> <p>11.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird im Regelfall vom Präsidenten geleitet.</p> <p>11.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt -, sofern die Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Auf Antrag von 10% der erschienenen Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.</p> <p>11.3 Näheres zur Versammlungsleitung, zu den Wahlen, Wahlvorschlägen und Abstimmungen wird in einer Versammlungs- und Wahlordnung geregelt.</p>	<p>§ 11 Versammlungsleitung und Beschlussfassung</p> <p>11.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird im Regelfall vom Präsidenten geleitet.</p> <p>11.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt -, sofern die Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, der Erlass von satzungsgemäßen Ordnungen wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn einem entsprechenden Antrag eines Mitglieds mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird. Auf Antrag von 10% der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Soweit Wahlen nach dieser Satzung stattzufinden haben, sind diese zulässig als Einzel-, Listen und/oder Blockwahlen.</p> <p>11.3 Näheres zur Versammlungsleitung, zu den Wahlen, Wahlvorschlägen und Abstimmungen wird in einer Versammlungs- und Wahlordnung geregelt.</p>	<p>Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 25. Januar 1982, Aktenzeichen II ZR 164/81)</p> <p>Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 25. Januar 1982, Aktenzeichen II ZR 164/81). Klarstellung, dass für den Erlass der rein ergänzenden Ordnungen keine Dreiviertelmehrheit notwendig ist. Anpassung der Terminologie.</p> <p>Zentrale Aufnahme der möglichen Wahlverfahren.</p>

<p>§ 12 Das Präsidium</p> <p>12.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Präsidiumsmitglied für Abteilungen sowie maximal einem weiteren Präsidiumsmitglied für besondere Aufgaben. Zum Vizepräsidenten kann auch jedes weitere Mitglied des Präsidiums (außer Präsident) ernannt werden. In das Präsidium kann durch den Verwaltungsrat bestellt werden, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Altersgrenze) und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen einer Insolvenzstraftat, wegen Betrugs oder Untreue rechtskräftig verurteilt wurde.</p> <p>Die Mitglieder des Präsidiums dürfen kein hauptamtliches Amt innerhalb der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA oder der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH ausüben. Mit Ausübung eines derartigen hauptamtlichen Amtes endet die Mitgliedschaft im Präsidium.</p> <p>Der Ehrenrat ist bevollmächtigt, im Einzelfall Ausnahmen dieser Regelung zuzulassen, sofern dies für das Vereinswohl unerlässlich erscheint.</p> <p>12.2 Den Verein vertreten zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Präsidiums.</p> <p>12.3 Das Präsidium wird durch den Verwaltungsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.</p>	<p>§ 12 Das Präsidium</p> <p>12.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Präsidiumsmitglied für Abteilungen. Es wählt den Schatzmeister oder das Präsidiumsmitglied für Abteilungen zum Vizepräsidenten. sowie maximal einem weiteren Präsidiumsmitglied für besondere Aufgaben. Zum Vizepräsidenten kann auch jedes weitere Mitglied des Präsidiums (außer Präsident) ernannt werden. In das Präsidium kann durch den Verwaltungsrat bestellt werden, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Altersgrenze) und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen einer Insolvenzstraftat, wegen Betrugs oder Untreue rechtskräftig verurteilt wurde.</p> <p>Die Mitglieder des Präsidiums dürfen kein hauptamtliches Amt innerhalb der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA oder der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH ausüben. Mit Ausübung eines derartigen hauptamtlichen Amtes endet die Mitgliedschaft im Präsidium.</p> <p>Der Ehrenrat ist bevollmächtigt, im Einzelfall Ausnahmen dieser Regelung zuzulassen, sofern dies für das Vereinswohl unerlässlich erscheint.</p> <p>12.2 Den Verein vertreten zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Präsidiums.</p> <p>12.3 Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Nominierungsausschusses (vgl. §§ 15 und 15a) für</p>	<p>Um bei allen Paragraphen eine einheitliche Sprachregelung zu erreichen, wird der Artikel gestrichen.</p> <p>Das Präsidium wird auf drei Personen/Ämter verkleinert: Präsident, Schatzmeister und Präsidiumsmitglied für Abteilungen. Die Funktion des Vizepräsidenten übernimmt entweder der Schatzmeister oder das Präsidiumsmitglied für die Abteilungen.</p> <p>Altersgrenze wird nach § 12 Abs. 3 verschoben, um Wahlmodalitäten dort zu bündeln. Das Ausschlusskriterium Wirtschaftsstrafsachen wird nach § 9 Abs. 4 verschoben.</p> <p>Der Inhalt wird nach § 12 Abs. 3 verschoben, um dort Wahlmodalitäten zu bündeln sowie teilweise geändert (vgl. Erläuterungen zu § 12 Abs. 3)</p> <p>Rückkehr zur direkten Präsidiumswahl. Es wird ein Nominierungsausschusses für das Präsidium eingeführt (Erläuterungen</p>
--	--	---

<p>12.1 In das Präsidium kann durch den Verwaltungsrat bestellt werden, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Altersgrenze) und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen einer Insolvenzstrafat, wegen Betrugs oder Untreue rechtskräftig verurteilt wurde. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen kein hauptamtliches Amt innerhalb der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA oder der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH ausüben. Mit Ausübung eines derartigen hauptamtlichen Amtes endet die Mitgliedschaft im Präsidium. Der Ehrenrat ist bevollmächtigt, im Einzelfall Ausnahmen dieser Regelung zuzulassen, sofern dies für das Vereinswohl unerlässlich erscheint.</p> <p>12.4 Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.</p> <p>12.5 Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, bilden die verbleibenden Mitglieder bis zum Ablauf der Amtszeit das Präsidium. Scheidet der Präsident während der Amtszeit aus, übernimmt der Vizepräsident die Funktion bis zum Ablauf der Amtszeit. Der Verwaltungsrat ist nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds aus dem Amt berechtigt, ein neues Mitglied für das freigewordene Ressort zu bestellen. Die Amtszeit des so gewählten Mitgliedes endet mit der Amtszeit</p>	<p>die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. In das Präsidium kann durch den Verwaltungsrat bestellt gewählt werden, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Altersgrenze) und mindestens ein Jahr dem Verein angehört.</p> <p>Die Mitglieder des Präsidiums dürfen kein hauptamtliches Amt innerhalb einer Tochtergesellschaft der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA oder der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH ausüben. Mit Ausübung eines derartigen hauptamtlichen Amtes endet die Mitgliedschaft im Präsidium. Der Ehrenrat ist bevollmächtigt, im Einzelfall Ausnahmen dieser Regelung zuzulassen, sofern dies für das Vereinswohl unerlässlich erscheint.</p> <p>12.4 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind an der Beschlussfassung teilnehmen und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.</p> <p>12.5 Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, entsendet der Ehrenrat aus seiner Mitte kommissarisch so viele Mitglieder in das Präsidium, bis dieses wieder aus drei Personen besteht. Das so gebildete Präsidium übernimmt alle Präsidiumsaufgaben, die Funktionen der kommissarisch entsandten Ehrenratsmitglieder im Ehrenrat ruhen währenddessen. Außerdem ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Nachwahl der ausgeschiedenen</p>	<p>unter §§ 15 und 15a)</p> <p>Aus § 12 Abs. 1 nach hier verschoben.</p> <p>Ergänzung einer Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr.</p> <p>Aus § 12 Abs. 1 nach hier verschoben. Außerdem wird das Verbot der Personalunion nach Gründung der Stadiongesellschaft auf sämtliche Tochtergesellschaften ausgedehnt. Durch die Gesamtentsendung des Präsidiums in den Aufsichtsrat würden sonst kontrollierende und handelnde Funktionen vereint.</p> <p>Anpassung an neue Organgröße. Anpassung der formalen Beschlussfassungsregelungen zur Ermöglichung von Beschlüssen außerhalb von Sitzungen (z.B. in Telefonkonferenzen).</p> <p>Da das Präsidium zukünftig nur vollständig beschlussfähig sein soll, wird die kommissarische Entsendung aus dem Ehrenrat so geändert, dass die Ehrenratsmitglieder nach Bedarf entsandt werden können.</p> <p>Die Wiedereinführung der direkten Präsidiumswahl erfordert in dem Fall die Einberufung einer Mitgliederversammlung.</p>
--	--	--

<p>der weiteren Präsidiumsmitglieder. Verbleiben weniger als drei Präsidiumsmitglieder wird der Vorsitzende des Ehrenrates Mitglied des Präsidiums; seine bisherige Funktion ruht währenddessen. Außerdem hat innerhalb von sechs Wochen eine Neubestellung der ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder durch den Verwaltungsrat zu erfolgen.</p> <p>12.6 Bei Beschlussunfähigkeit des Präsidiums von mindestens acht Wochen, die der Ehrenrat feststellt, gehen seine Aufgaben auf den Ehrenrat über.</p> <p>12.7 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Präsidiumsmitglieder durchzuführen. Die Amtszeit der so gewählten Mitglieder endet mit der Amtszeit der weiteren Präsidiumsmitglieder. Verbleiben weniger als drei Präsidiumsmitglieder wird der Vorsitzende des Ehrenrates Mitglied des Präsidiums; seine bisherige Funktion ruht währenddessen. Außerdem hat innerhalb von sechs Wochen eine Neubestellung der ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder durch den Verwaltungsrat zu erfolgen.</p> <p>12.6 Bei einer vorliegenden oder drohenden Beschluss- oder Handlungsunfähigkeit des Präsidiums von mindestens sechs Wochen, welche der Ehrenrat feststellt, gehen die Aufgaben des Präsidiums auf den Ehrenrat über. Außerdem ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Neuwahl des Präsidiums durchzuführen.</p> <p>12.7 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Wird durch die Regelung in § 12 Abs. 5 Satz 1 ersetzt (siehe oben).</p> <p>Änderung des Zeitraums auf sechs Wochen. Klarstellung, dass diese Zeit nicht erst abgewartet werden muss, sondern der Ehrenrat bereits tätig werden kann, wenn erkennbar ist, dass die Beschluss- oder Handlungsfähigkeit innerhalb von sechs Wochen nicht ohne Eingreifen wiederhergestellt werden kann. Die Wiedereinführung der direkten Präsidiumswahl erfordert in dem Fall die Einberufung einer Mitgliederversammlung.</p>
<p>§ 13 Aufgaben des Präsidiums</p> <p>13.1 Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es führt die laufenden Geschäfte und trägt die Verantwortung für die Zielsetzung des Vereins und die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm</p>	<p>§ 12a Aufgaben des Präsidiums</p> <p>12a.1 Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es führt die laufenden Geschäfte und trägt die Verantwortung für die Zielsetzung des Vereins und die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm</p>	

<p>obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.</p> <p>13.2 Das Präsidium hat zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Es erstellt ferner den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins. Das Präsidium erstattet dem Verwaltungsrat und dem Ehrenrat vierteljährlich Bericht über die betriebswirtschaftlichen Daten. Es berichtet unverzüglich bei drohenden Verlusten, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.</p> <p>13.3 Das Präsidium bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates</p> <p>a) zum Erwerb, zur Veräußerung und/ oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder sonstigen wesentlichen Vermögensgegenständen</p> <p>b) zur Aufnahme von Darlehen, soweit ein Kreditrahmen von mehr als 100.000 € überschritten wird;</p> <p>c) zur Übernahme von Bürgschaften, soweit sie die Haftungssummen von 30.000 € übersteigen, sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit das Wechselobligo insgesamt den Betrag von 30.000 € übersteigt;</p> <p>d) bei jeder Überschreitung des vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Haushaltsvoranschlages.</p> <p>e) bei wesentlichen Investitionsvorhaben</p> <p>f) zur Erteilung von rechtsgeschäftlichen</p>	<p>obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.</p> <p>12a.2 Das Präsidium hat vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen und dem Wirtschaftsrat zur Genehmigung vorzulegen. Es erstellt ferner den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins. Das Präsidium erstattet dem Wirtschaftsrat und dem Ehrenrat mindestens vierteljährlich Bericht über die betriebswirtschaftlichen Daten des Vereins sowie der Tochtergesellschaften. Es berichtet unverzüglich bei drohenden Verlusten, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit. Im Rahmen der Berichterstattung stellt das Präsidium dem Wirtschaftsrat und dem Ehrenrat alle relevanten Unterlagen zur Verfügung.</p> <p>12a.3 Das Präsidium bedarf der Zustimmung des Wirtschaftsrates</p> <p>a) zum Erwerb, zur Veräußerung und/ oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder sonstigen wesentlichen Vermögensgegenständen,</p> <p>b) zur Aufnahme von Darlehen, soweit ein Kreditrahmen von mehr als 100.000 € überschritten wird,</p> <p>c) zur Übernahme von Bürgschaften, soweit sie die Haftungssummen von 30.000 € übersteigen, sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit das Wechselobligo insgesamt den Betrag von 30.000 € übersteigt,</p> <p>d) bei jeder Überschreitung des vom Wirtschaftsrat zu genehmigenden Haushaltsvoranschlages,</p> <p>e) bei wesentlichen Investitionsvorhaben,</p> <p>f) zur Erteilung von rechtsgeschäftlichen</p>	<p>Erstellung eines Haushaltsvoranschlags ist parallel zum Lizenzierungsverfahren und damit vor Beginn des Geschäftsjahres sinnvoll.</p> <p>Umbenennung des Verwaltungsrats in Wirtschaftsrat. Ergänzung analog § 18 Abs.8 g)</p> <p>Klarstellung, dass Berichterstattung sich nicht in einem mündlichen Vortrag erschöpft.</p> <p>Umbenennung des Verwaltungsrats in Wirtschaftsrat.</p> <p>Umbenennung des Verwaltungsrats in Wirtschaftsrat.</p>
--	---	--

<p>Vollmachten für eine Mehrheit von Geschäften.</p> <p>13.4 Die Präsidiumsmitglieder haften dem Verein für jeden mindestens grob fahrlässig verursachten Schaden bei der Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.</p> <p>13.5 Das Präsidium stellt als vertretungsberechtigtes Organ des Vereins über die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung aller Tochtergesellschaften sicher,</p> <p>a) dass dauerhaft ein Kontroll- oder Aufsichtsgremium eingesetzt wird. Mindestens drei Mitglieder des Kontroll- oder Aufsichtsgremiums müssen durch die Mitgliederversammlung direkt gewählt worden sein oder aus der Mitte des Präsidiums entsandt werden. Als direkt gewählt gelten auch alle Mitglieder von Vereinsgremien, die durch direkte Wahl besetzt werden.</p> <p>b) dass in den Kontroll- oder Aufsichtsgremien aller Tochtergesellschaften jederzeit mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates sowie ein Mitglied des Präsidiums stimmberechtigt vertreten ist.</p> <p>c) dass dem Präsidium, dem Verwaltungsrat sowie zwei Ehrenratsvertretern mindestens vierteljährlich Bericht über die betriebswirtschaftlichen Daten der Tochtergesellschaften erstattet wird.</p> <p>d) dass Verfügungen über Grundstücke und Immobilien der vorherigen Zustimmung des Kontroll- bzw. Aufsichtsgremiums sowie der Hauptversammlung bedürfen,</p> <p>e) dass der Verkauf von Grundstücken und</p>	<p>Vollmachten für eine Mehrheit von Geschäften.</p> <p>12a.4 Die Präsidiumsmitglieder haften dem Verein für jeden mindestens grob fahrlässig verursachten Schaden bei der Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.</p> <p>13.5 Das Präsidium stellt als vertretungsberechtigtes Organ des Vereins über die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung aller Tochtergesellschaften sicher,</p> <p>a) dass dauerhaft ein Kontroll- oder Aufsichtsgremium eingesetzt wird. Mindestens drei Mitglieder des Kontroll- oder Aufsichtsgremiums müssen durch die Mitgliederversammlung direkt gewählt worden sein oder aus der Mitte des Präsidiums entsandt werden. Als direkt gewählt gelten auch alle Mitglieder von Vereinsgremien, die durch direkte Wahl besetzt werden.</p> <p>b) dass in den Kontroll- oder Aufsichtsgremien aller Tochtergesellschaften jederzeit mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates sowie ein Mitglied des Präsidiums stimmberechtigt vertreten ist.</p> <p>c) dass dem Präsidium, dem Verwaltungsrat sowie zwei Ehrenratsvertretern mindestens vierteljährlich Bericht über die betriebswirtschaftlichen Daten der Tochtergesellschaften erstattet wird.</p> <p>d) dass Verfügungen über Grundstücke und Immobilien der vorherigen Zustimmung des Kontroll- bzw. Aufsichtsgremiums sowie der Hauptversammlung bedürfen,</p> <p>e) dass der Verkauf von Grundstücken und</p>	<p>Die Inhalte werden in § 18 Abs. 8 verschoben und dort teilweise abgeändert (Erläuterungen bei § 18 Abs. 8)</p>
---	---	---

<p>Immobilien sowie Teilen von Immobilien der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf,</p> <p>f) dass innerhalb der Tochtergesellschaften alle in § 13.3 der Satzung des DSC Arminia Bielefeld e.V. genannten Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Kontroll- bzw. Aufsichtsgremiums bedürfen. Die Befugnisse der Geschäftsführung sind entsprechend einzuschränken.</p> <p>13.6 Einberufung, Tagesordnung, Beschlussfassung, Protokollierung etc. regelt die Geschäftsordnung Präsidium (vgl. § 12 Abs. 7).</p>	<p>Immobilien sowie Teilen von Immobilien der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf,</p> <p>f) dass innerhalb der Tochtergesellschaften alle in § 13.3 der Satzung des DSC Arminia Bielefeld e.V. genannten Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Kontroll- bzw. Aufsichtsgremiums bedürfen. Die Befugnisse der Geschäftsführung sind entsprechend einzuschränken.</p> <p>12a.5 Einberufung, Tagesordnung, Beschlussfassung, Protokollierung etc. regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums (vgl. § 12 Abs. 7).</p>	<p>Wird komplett gestrichen, da eine Erläuterung des Inhalts der Geschäftsordnung in der Satzung nicht notwendig ist.</p>
<p>§ 15 Ehrenrat</p> <p>15.1 Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens zehn Jahre dem Verein angehören müssen und zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens das 35. und höchstens das 73. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag von mindestens zehn ordentlichen, passiven oder fördernden Mitgliedern von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenrat bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.</p>	<p>§ 13 Ehrenrat</p> <p>13.1 Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. die mindestens zehn Jahre dem Verein angehören müssen und zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens das 35. und höchstens das 73. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag von mindestens zehn ordentlichen, passiven oder fördernden Mitgliedern von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenrat bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>13.2 Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei zwei</p>	<p>Der Aufbau des Paragraphen wird neu strukturiert, um bei allen Gremien eine identische Struktur hinsichtlich der Bestimmungen zu erreichen.</p> <p>Wird inhaltlich in den neuen § 13 Abs. 2 verschoben.</p> <p>Aus dem alten § 15 Abs. 2 nach hier verschoben, ein Stellvertreter wird ergänzt.</p> <p>Die Amtszeit des Ehrenrats wird auf drei Jahre verlängert, um eine konstantere</p>

<p>15.2 Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.</p> <p>15.3 Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind.</p> <p>15.4 Die Aufgaben des Ehrenrates sind:</p> <p>a) Die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind.</p>	<p>Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. In den Ehrenrat kann auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag von mindestens zehn Ehrenmitgliedern, ordentlichen, passiven oder fördernden Mitgliedern gewählt werden, wer mindestens das 35. und höchstens das 73. Lebensjahr vollendet hat (Altersgrenzen) und mindestens zehn Jahre dem Verein angehört. und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen einer Insolvenzstrafat, wegen Betrugs oder Untreue rechtskräftig verurteilt wurde.</p> <p>15.2 Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.</p> <p>13.3 Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>13.4 Scheidet ein Ehrenratsmitglied aus, bilden die verbleibenden Mitglieder bis zum Ablauf der Amtszeit den Ehrenrat. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung wählt ein neues Ehrenratsmitglied. Die Amtszeit des so gewählten Mitgliedes endet mit der Amtszeit der weiteren Ehrenratsmitglieder.</p> <p>15.4 Die Aufgaben des Ehrenrates sind:</p> <p>a) Die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind.</p>	<p>Arbeit des Gremiums zu ermöglichen.</p> <p>Aus § 13 Abs. 1 hierher verschoben. Aufgrund der Beteiligung des Ehrenrats im Nominierungsausschuss wird das Vorschlagsrecht des Präsidiums gestrichen, um gegenseitige Empfehlungen zu vermeiden. Ergänzung der bisher nicht genannten Ehrenmitglieder. Regelung wird für alle Gremien in § 9 Abs. 4 aufgenommen und muss hier nicht erneut genannt werden.</p> <p>Der Inhalt wird in § 13 Abs. 1 integriert.</p> <p>Anpassung der Beschlussfassungsregelungen an einen standardisierten Aufbau (vgl. § 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 3).</p> <p>Eine Regelung bezüglich des Vorgehens nach dem eventuellen Ausscheiden von Ehrenratsmitgliedern fehlte und wird daher ergänzt.</p> <p>Alle Regelungen des alten §§ 15 Abs. 4 - 6 werden in einen neuen § 13a ausgelagert.</p>
--	---	--

<p>Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen dem Präsidium und anderen Vereinsorganen, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird.</p> <p>b) Die Entscheidung über Berufung der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder.</p> <p>c) Die Prüfung und Weiterbehandlung von Vorschlägen hinsichtlich beabsichtigter Ehrungen nach Maßgabe der Richtlinien der Ehrenordnung.</p> <p>d) Die Behandlungen von Einsprüchen, die sich aus der Vergabe von Ehrenmitgliedschaft und sonstigen Ehrungen ergeben können.</p> <p>e) Die Feststellung der dauernden Beschlussunfähigkeit des Präsidiums gemäß § 12 Punkt 6.</p> <p>f) Die Wahl für den Verwaltungsrat durchzuführen. Dem Ehrenrat obliegt es, bereite Kandidaten hinsichtlich der satzungsgemäßen Voraussetzungen zu überprüfen und der Mitgliederversammlung vorzustellen. Hierbei kann der Ehrenrat Wahlempfehlungen aussprechen. Sofern die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Kandidat unter Bekanntgabe der Gründe abzulehnen.</p> <p>g) Dem Ehrenrat obliegt es, Wahl des Verwaltungsrates sowie Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates zu beantragen und darüber abstimmen zu lassen.</p> <p>h) Der Ehrenrat ist bevollmächtigt, im Einzelfall Ausnahmeregelungen gemäß § 12 Abs. 1 zuzulassen, sofern dies für das Vereinswohl unerlässlich erscheint.</p> <p>i) Beschlussfassung über die Anfechtung von Wahlhandlungen und Versammlungsbeschlüssen. Einzelheiten regelt die Versammlungs- und</p>	<p>Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen dem Präsidium und anderen Vereinsorganen, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird.</p> <p>b) Die Entscheidung über Berufung der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder.</p> <p>c) Die Prüfung und Weiterbehandlung von Vorschlägen hinsichtlich beabsichtigter Ehrungen nach Maßgabe der Richtlinien der Ehrenordnung.</p> <p>d) Die Behandlungen von Einsprüchen, die sich aus der Vergabe von Ehrenmitgliedschaft und sonstigen Ehrungen ergeben können.</p> <p>e) Die Feststellung der dauernden Beschlussunfähigkeit des Präsidiums gemäß § 12 Punkt 6.</p> <p>f) Die Wahl für den Verwaltungsrat durchzuführen. Dem Ehrenrat obliegt es, bereite Kandidaten hinsichtlich der satzungsgemäßen Voraussetzungen zu überprüfen und der Mitgliederversammlung vorzustellen. Hierbei kann der Ehrenrat Wahlempfehlungen aussprechen. Sofern die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Kandidat unter Bekanntgabe der Gründe abzulehnen.</p> <p>g) Dem Ehrenrat obliegt es, Wahl des Verwaltungsrates sowie Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates zu beantragen und darüber abstimmen zu lassen.</p> <p>h) Der Ehrenrat ist bevollmächtigt, im Einzelfall Ausnahmeregelungen gemäß § 12 Abs. 1 zuzulassen, sofern dies für das Vereinswohl unerlässlich erscheint.</p> <p>i) Beschlussfassung über die Anfechtung von Wahlhandlungen und Versammlungsbeschlüssen. Einzelheiten regelt die Versammlungs- und</p>	
---	--	--

<p>Wahlordnung.</p> <p>15.5 Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.</p> <p>15.6 Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins.</p> <p>15.7 Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich. Sie sind protokollarisch festzuhalten und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.</p> <p>15.8 Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>Wahlordnung.</p> <p>15.5 Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.</p> <p>15.6 Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins.</p> <p>15.7 Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich. Sie sind protokollarisch festzuhalten und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.</p> <p>13.5 Der Ehrenrat gibt kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>Gestrichen. Dies ist im Kern schon in §§ 9 Abs. 5 und 6 geregelt und muss hier nicht nochmals aufgeführt werden.</p> <p>Es erfolgt die Umwandlung in eine Muss-Vorschrift.</p>
<p>15.4 Die Aufgaben des Ehrenrates sind:</p> <p>a) Die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen dem Präsidium und anderen Vereinsorganen, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird.</p>	<p>§ 13a Aufgaben des Ehrenrats</p> <p>13a.1 Die Aufgaben des Ehrenrates sind:</p> <p>a) Die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen dem Präsidium und anderen Vereinsorganen, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird.</p>	<p>Die Regelungen werden aus den alten §§ 15 Abs. 4 - 6 nach hier ausgelagert und teilweise geändert (siehe folgende Erläuterungen)</p>

<p>b) Die Entscheidung über Berufung der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder.</p> <p>c) Die Prüfung und Weiterbehandlung von Vorschlägen hinsichtlich beabsichtigter Ehrungen nach Maßgabe der Richtlinien der Ehrenordnung.</p> <p>d) Die Behandlungen von Einsprüchen, die sich aus der Vergabe von Ehrenmitgliedschaft und sonstigen Ehrungen ergeben können.</p> <p>e) Die Feststellung der dauernden Beschlussunfähigkeit des Präsidiums gemäß § 12 Punkt 6.</p> <p>f) Die Wahl für den Verwaltungsrat durchzuführen. Dem Ehrenrat obliegt es, bereite Kandidaten hinsichtlich der satzungsgemäßen Voraussetzungen zu überprüfen und der Mitgliederversammlung vorzustellen. Hierbei kann der Ehrenrat Wahlempfehlungen aussprechen. Sofern die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Kandidat unter Bekanntgabe der Gründe abzulehnen.</p> <p>g) Dem Ehrenrat obliegt es, Wahl des Verwaltungsrates sowie Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates zu beantragen und darüber abstimmen zu lassen.</p> <p>h) Der Ehrenrat ist bevollmächtigt, im Einzelfall Ausnahmeregelungen gemäß § 12 Abs. 1 zuzulassen, sofern dies für das Vereinswohl unerlässlich erscheint.</p> <p>i) Beschlussfassung über die Anfechtung von Wahlhandlungen und Versammlungsbeschlüssen. Einzelheiten regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.</p>	<p>b) Die Entscheidung über Berufung der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder.</p> <p>c) Die Prüfung und Weiterbehandlung von Vorschlägen hinsichtlich beabsichtigter Ehrungen nach Maßgabe der Richtlinien der Ehrenordnung.</p> <p>d) Die Behandlungen von Einsprüchen, die sich aus der Vergabe von Ehrenmitgliedschaft und sonstigen Ehrungen ergeben können.</p> <p>e) Die Feststellung der dauernden Beschlussunfähigkeit des Präsidiums gemäß § 12 Abs. 6.</p> <p>f) Die Wahl der Rechnungsprüfer durchzuführen.</p> <p>g) Dem Ehrenrat obliegt es, Wahl des Verwaltungsrates sowie Entlastung des Präsidiums und des Wirtschaftsrates zu beantragen und darüber abstimmen zu lassen.</p> <p>h) Dem Ehrenrat obliegt es, bereite Bewerber für den Wirtschaftsrat hinsichtlich der satzungsgemäßen Voraussetzungen zu überprüfen und der Mitgliederversammlung vorzustellen. Hierbei kann der Ehrenrat begründete Wahlempfehlungen aussprechen. Sofern die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Bewerber unter Bekanntgabe der Gründe abzulehnen.</p> <p>i) Der Ehrenrat ist bevollmächtigt, im Einzelfall Ausnahmeregelungen gemäß § 12 Abs. 3 zuzulassen, sofern dies für das Vereinswohl unerlässlich erscheint.</p> <p>j) Beschlussfassung über die Anfechtung von Wahlhandlungen und Versammlungsbeschlüssen. Einzelheiten regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.</p>	<p>Vereinsstrafen wurden 1996 abgeschafft, daher ist die Zuständigkeit des Ehrenrats zu streichen.</p> <p>Es fehlte bisher eine Regelung, wer die Wahl der Rechnungsprüfer durchführt. Diese Aufgabe wird dem Ehrenrat zugewiesen.</p> <p>Die Zuständigkeit wird auf die Wahl des Präsidiums ausgedehnt, da dies nach der Wiedereinführung der direkten Wahl des Präsidiums notwendig wird. Die Bestimmungen zu allen Wahlen und Gremien werden den speziellen Bestimmungen zum Wirtschaftsrat vorangestellt (g und h getauscht). Umbenennung in Wirtschaftsrat Die Mitgliederversammlung muss einschätzen können, worauf die Wahlempfehlung basiert. Das Wort „Kandidat“ wird durch „Bewerber“ ersetzt.</p>
--	---	--

<p>15.5 Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.</p> <p>15.6 Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins.</p>	<p>13a.2 Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.</p> <p>13a.3 Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins.</p>	
<p>§ 16 Verwaltungsrat</p> <p>16.1 a Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder des Präsidiums. Mitglieder des Verwaltungsrates sollen während ihrer Amtszeit nicht ins Präsidium bestellt werden.</p> <p>16.1 Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Präsidiums zu überwachen - unbeschadet der gesetzlichen Verantwortung des Präsidiums - und das Präsidium bei wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Er ist berechtigt, die Bücher und Schriften des Vereins einzusehen oder von einem seiner Mitglieder einsehen zu lassen und vom Vorstand Bericht über einzelne Vorgänge zu verlangen. Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages. Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von</p>	<p>§ 14 Wirtschaftsrat</p> <p>16.1 a Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder des Präsidiums. Mitglieder des Verwaltungsrates sollen während ihrer Amtszeit nicht ins Präsidium bestellt werden.</p> <p>16.1 Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Präsidiums zu überwachen - unbeschadet der gesetzlichen Verantwortung des Präsidiums - und das Präsidium bei wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Er ist berechtigt, die Bücher und Schriften des Vereins einzusehen oder von einem seiner Mitglieder einsehen zu lassen und vom Vorstand Bericht über einzelne Vorgänge zu verlangen. Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages. Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von</p>	<p>Der Verwaltungsrat wird in Wirtschaftsrat umbenannt. Der Paragraph wird neu strukturiert, um bei allen Gremien eine identische Struktur hinsichtlich der Bestimmungen zu haben.</p> <p>Die indirekte Präsidiumswahl wird gestrichen, daher entfällt die Zuständigkeit des Wirtschaftsrats und dieser Absatz.</p> <p>Die Regelung wird nach § 14a Abs. 1 verschoben, um Zuständigkeiten dort zu bündeln.</p>

<p>Überschüssen auf der Einnahmeseite bedürfen seiner Genehmigung.</p> <p>16.1 b: Soweit das Präsidium gemäß § 9 Abs. 2 auch aus hauptamtlichen Mitgliedern besteht oder ehrenamtlichen Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll, entscheidet hierüber der Verwaltungsrat. Anstellungsverträge von Präsidiumsmitgliedern mit dem Verein werden durch den Verwaltungsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, abgeschlossen.</p> <p>16.2 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen, zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen einer Insolvenzstraftat, wegen Betrugs oder Untreue rechtskräftig verurteilt wurden. Aus der Mitte des Verwaltungsrates werden für den Verein drei Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmt, die in den Aufsichtsrat der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA entsandt werden. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p> <p>16.3 Der Verwaltungsrat wird auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Der Verwaltungsrat kann entweder durch Block- oder durch Einzelabstimmung gewählt werden. Scheidet ein</p>	<p>Überschüssen auf der Einnahmeseite bedürfen seiner Genehmigung.</p> <p>16.1 b: Soweit das Präsidium gemäß § 9 Abs. 2 auch aus hauptamtlichen Mitgliedern besteht oder ehrenamtlichen Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll, entscheidet hierüber der Verwaltungsrat. Anstellungsverträge von Präsidiumsmitgliedern mit dem Verein werden durch den Verwaltungsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, abgeschlossen.</p> <p>14.1 Der Wirtschaftsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf sechs Mitgliedern. Die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen, zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen einer Insolvenzstraftat, wegen Betrugs oder Untreue rechtskräftig verurteilt wurden. Aus der Mitte des Verwaltungsrates werden für den Verein drei Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmt, die in den Aufsichtsrat der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA entsandt werden. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Hierbei soll jeweils ein aus den Vorschlägen des Präsidiums und ein aus den Wahlvorschlägen der Mitglieder gewähltes Wirtschaftsratsmitglied berücksichtigt werden.</p> <p>14.2 Der Wirtschaftsrat wird auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Drei Mitglieder des Wirtschaftsrates werden hierbei aus den Vorschlägen des Präsidiums gewählt, die</p>	<p>Die Regelung wird nach § 14a Abs. 5 verschoben, um Zuständigkeiten dort zu bündeln.</p> <p>Der Verwaltungsrat wird in Wirtschaftsrat umbenannt und die Zahl der Gremienmitglieder auf 6 Personen erhöht. Die Regelung wird inhaltlich nach § 14 Abs. 2 verschoben und dort teilweise geändert (vgl. dortige Erläuterungen)</p> <p>Der Wirtschaftsrat entsendet zukünftig fünf bzw. sechs Mitglieder in den Aufsichtsrat der Tochtergesellschaften. Die Regelung ist in § 18 Abs. 8 Buchstabe c) enthalten. Die Formulierung wird zur Vereinheitlichung der Satzung leicht geändert.</p> <p>Um das Gleichgewicht zwischen den beiden „Listen“ (vgl. § 14 Abs. 2) zu verdeutlichen, sollen Vorsitzender und Stellvertreter nicht aus der gleichen „Liste“ stammen.</p> <p>Das Vorschlagsrecht des Ehrenrats entfällt. Stattdessen werden zukünftig jeweils drei Mitglieder des Wirtschaftsrats aus den Vorschlägen der Mitglieder und aus den Vorschlägen des Präsidiums gewählt. Durch diese beiden Listen soll eine ausgewogene</p>
---	--	--

<p>Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe eines Jahres aus, hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung seinen Nachfolger zu wählen. Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich. Werden auf einer Mitgliederversammlung Präsidium und Verwaltungsrat zugleich neu gewählt, soll mindestens ein Mitglied des bisherigen Verwaltungsrates als Kandidat aufgestellt werden, um die Kontinuität in der Amtsführung zu wahren. Sollten vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt werden und ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, so wird die Vervollständigung in einer neuen Mitgliederversammlung nachgeholt. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so ist die Neuwahl des Verwaltungsrates ebenfalls in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung nach dem gleichen Wahlschema durchzuführen.</p>	<p>übrigen drei Mitglieder des Wirtschaftsrates werden aus den Wahlvorschlägen der Mitglieder (vgl. § 10 Abs. 6) gewählt. Der Verwaltungsrat kann entweder durch Block- oder durch Einzelabstimmung gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe eines Jahres aus, hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung seinen Nachfolger zu wählen. Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich. Werden auf einer Mitgliederversammlung Präsidium und Verwaltungsrat zugleich neu gewählt, soll mindestens ein Mitglied des bisherigen Verwaltungsrates als Kandidat aufgestellt werden, um die Kontinuität in der Amtsführung zu wahren. Sollten vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt werden und ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, so wird die Vervollständigung in einer neuen Mitgliederversammlung nachgeholt. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so ist die Neuwahl des Verwaltungsrates ebenfalls in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung nach dem gleichen Wahlschema durchzuführen. In den Wirtschaftsrat kann gewählt werden, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Altersgrenze) und mindestens ein Jahr dem Verein angehört. und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen einer Insolvenzstrafat, wegen Betrugs oder Untreue rechtskräftig verurteilt wurde. Die Wirtschaftsratsmitglieder sollen darüber hinaus Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten besitzen. Sollten vorgeschlagene Bewerber nicht gewählt werden und ist der Wirtschaftsrat beschlussfähig, so wird die Vervollständigung in der nächsten Mitgliederversammlung nachgeholt.</p>	<p>Berücksichtigung der Mitglieder- und Präsidiumsvorschläge sichergestellt werden.</p> <p>Die Regelung wird zur Neustrukturierung etwas nach unten verschoben.</p> <p>Die Regelung wird zur Neustrukturierung etwas nach unten verschoben.</p> <p>Die Regelung wird zur Neustrukturierung inhaltlich nach § 14 Abs. 5 verschoben.</p> <p>Die Regelung stammt inhaltlich aus dem alten § 14 Abs. 1. Ergänzung einer Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr.</p> <p>Die Regelung ist nun zentral für alle Gremien in § 9 Abs. 4 enthalten. Die Regelung wird inhaltlich aus dem alten § 16 Abs. 3 nach hier verschoben.</p>
---	--	---

<p>16.7 Der ordnungsgemäß geladene Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.</p> <p>16.4 Können sich Vorstand und Verwaltungsrat nicht hinsichtlich des Haushaltsvoranschlages einigen, ist der Haushaltsvoranschlag einer Kommission zur Entscheidung vorzulegen, der zwei</p>	<p>Werden auf einer Mitgliederversammlung Präsidium und Wirtschaftsrat zugleich neu gewählt, soll mindestens ein Mitglied des bisherigen Wirtschaftsrates als Kandidat aufgestellt werden, um die Kontinuität in der Amtsführung zu wahren.</p> <p>14.3 Der Wirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, mindestens jedoch vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>14.4 Scheidet ein Wirtschaftsratsmitglied aus, bilden die verbleibenden Mitglieder bis zum Ablauf der Amtszeit den Wirtschaftsrat. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung wählt ein neues Wirtschaftsratsmitglied. Die Amtszeit des so gewählten Mitgliedes endet mit der Amtszeit der weiteren Wirtschaftsratsmitglieder.</p> <p>14.5 Verbleiben weniger als vier Wirtschaftsratsmitglieder, ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Nachwahl der ausgeschiedenen Wirtschaftsratsmitglieder durchzuführen. Der Ehrenrat kann bis zu dieser Mitgliederversammlung kommissarisch so viele Vereinsmitglieder in den Wirtschaftsrat entsenden, bis dieser wieder aus vier Personen besteht, sofern dies für das Vereinswohl unerlässlich erscheint.</p> <p>16.4 Können sich Vorstand und Verwaltungsrat nicht hinsichtlich des Haushaltsvoranschlages einigen, ist der Haushaltsvoranschlag einer Kommission zur Entscheidung vorzulegen, der zwei</p>	<p>Die Regelung wird aus dem alten § 16 Abs. 3 nach hier verschoben.</p> <p>Anpassung der Beschlussfassungsregelungen aus dem alten § 16 Abs. 7 an einen standardisierten Aufbau (vgl. § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 3) und die neue Gremiumsgröße.</p> <p>Die Regelung wird aus dem alten § 16 Abs. 3 nach hier verschoben.</p> <p>Die Regelung wird inhaltlich aus dem alten § 16 Abs. 3 nach hier verschoben.</p> <p>Der Ehrenrat wird ermächtigt, übergangsweise Mitglieder in den Wirtschaftsrat einzusetzen, wenn dies zwingend erforderlich erscheint.</p> <p>Die Regelung wird nach § 14a Abs. 2 verschoben, um Zuständigkeiten dort zu bündeln.</p>
--	--	--

<p>Präsidiumsmitglieder, zwei Verwaltungsratsmitglieder und als Vorsitzender ein vom Ehrenrat zu benennender Dritter, der nicht Mitglied des DSC Arminia Bielefeld sein muss, angehören. Die Entscheidung ist innerhalb von einer Woche herbeizuführen.</p>	<p>Präsidiumsmitglieder, zwei Verwaltungsratsmitglieder und als Vorsitzender ein vom Ehrenrat zu benennender Dritter, der nicht Mitglied des DSC Arminia Bielefeld sein muss, angehören. Die Entscheidung ist innerhalb von einer Woche herbeizuführen.</p>	
<p>16.5 Der Verwaltungsrat erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht, mit welchem Ergebnis er sich über die Geschäftsführung unterrichtet und ob die Prüfung des Jahresabschlusses zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.</p>	<p>16.5 Der Verwaltungsrat erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht, mit welchem Ergebnis er sich über die Geschäftsführung unterrichtet und ob die Prüfung des Jahresabschlusses zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.</p>	<p>Die Regelung wird nach § 14a Abs. 3 verschoben, um Zuständigkeiten dort zu bündeln.</p>
<p>16.6 Die Verwaltungsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Präsidiums dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.</p>	<p>16.6 Die Verwaltungsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Präsidiums dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.</p>	<p>Die Regelung wird nach § 14a Abs. 4 verschoben, um Zuständigkeiten dort zu bündeln.</p>
<p>16.7 Der ordnungsgemäß geladene Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.</p>	<p>16.7 Der ordnungsgemäß geladene Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.</p>	<p>Die Regelung wird inhaltlich in § 14 Abs. 3 integriert.</p>
	<p>14.6 Der Wirtschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>14.7 Der bestehende Verwaltungsrat wird mit Wirksamwerden dieser Satzung in Wirtschaftsrat umbenannt. Die am Tag der Beschlussfassung über die Satzungsänderung am 11.09. 2011 nach der bis dahin geltenden Satzung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates werden mit Eintragung der Satzungsänderung zu den in § 14 Abs. 2 dieser Satzung vorgesehenen, aus den Wahlvorschlägen</p>	<p>Der Wirtschaftsrat muss sich genauso wie auch Präsidium und Ehrenrat eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>Übergangsregelung.</p>

	<p>der Mitglieder gewählten, Wirtschaftsratsmitgliedern. Die am Tag der Beschlussfassung über die Satzungsänderung am 11.09.2011 mit aufschiebender Wirkung gewählten Mitglieder des Wirtschaftsrates werden mit Eintragung der Satzung zu den in § 14 Abs. 2 dieser Satzung vorgesehenen, auf Vorschlag des Präsidiums gewählten, Wirtschaftsratsmitgliedern. Die mit aufschiebender Wirkung gewählten Mitglieder des Wirtschaftsrates werden darüber hinaus vom Tag der aufschiebenden Wahl bis zur Eintragung der Satzungsänderung im Verwaltungsrat kooptiert.</p>	
<p>16.1 Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Präsidiums zu überwachen - unbeschadet der gesetzlichen Verantwortung des Präsidiums - und das Präsidium bei wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Er ist berechtigt, die Bücher und Schriften des Vereins einzusehen oder von einem seiner Mitglieder einsehen zu lassen und vom Vorstand Bericht über einzelne Vorgänge zu verlangen. Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages. Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von Überschüssen auf der Einnahmeseite bedürfen seiner Genehmigung.</p> <p>16.4 Können sich Vorstand und Verwaltungsrat nicht hinsichtlich des Haushaltsvoranschlages einigen, ist der Haushaltsvoranschlag einer Kommission zur Entscheidung vorzulegen, der zwei Präsidiumsmitglieder, zwei Wirtschaftsratsmitglieder und als Vorsitzender ein vom Ehrenrat zu benennender Dritter, der nicht</p>	<p>§ 14a Aufgaben des Wirtschaftsrats</p> <p>14a.1 Der Wirtschaftsrat hat die Geschäftsführung des Präsidiums zu überwachen - unbeschadet der gesetzlichen Verantwortung des Präsidiums - und das Präsidium bei wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Er ist berechtigt, die Bücher und Schriften des Vereins einzusehen oder von einem seiner Mitglieder einsehen zu lassen und vom Vorstand Bericht über einzelne Vorgänge zu verlangen. Dem Wirtschaftsrat obliegt insbesondere die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages. Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von Überschüssen auf der Einnahmeseite bedürfen seiner Genehmigung.</p> <p>14a.2 Können sich Vorstand und Wirtschaftsrat hinsichtlich des Haushaltsvoranschlages nicht einigen, ist der Haushaltsvoranschlag einer Kommission-zur Entscheidung vorzulegen, der zwei Präsidiumsmitglieder, zwei Wirtschaftsratsmitglieder und als Vorsitzender ein vom Ehrenrat zu benennender Dritter, der nicht Mitglied des DSC</p>	<p>Die Regelung wird aus dem alten § 16 Abs. 1 nach hier verschoben, um Zuständigkeiten zu bündeln.</p> <p>Die Regelung wird aus dem alten § 16 Abs. 4 nach hier verschoben, um Zuständigkeiten zu bündeln.</p> <p>Eine rein sprachliche Anpassung.</p>

<p>Mitglied des DSC Arminia Bielefeld sein muss, angehören. Die Entscheidung ist innerhalb von einer Woche herbeizuführen.</p> <p>16.5 Der Verwaltungsrat erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht, mit welchem Ergebnis er sich über die Geschäftsführung unterrichtet und ob die Prüfung des Jahresabschlusses zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.</p> <p>16.6 Die Verwaltungsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Präsidiums dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.</p> <p>16.1 b: Soweit das Präsidium gemäß § 9 Abs. 2 auch aus hauptamtlichen Mitgliedern besteht oder ehrenamtlichen Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll, entscheidet hierüber der Verwaltungsrat. Anstellungsverträge von Präsidiumsmitgliedern mit dem Verein werden durch den Verwaltungsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, abgeschlossen.</p>	<p>Arminia Bielefeld Vereins sein muss, angehören. Die Entscheidung ist innerhalb von einer Woche herbeizuführen.</p> <p>14a.3 Der Wirtschaftsrat erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht, mit welchem Ergebnis er sich über die Geschäftsführung unterrichtet und ob die Prüfung des Jahresabschlusses zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.</p> <p>14a.4 Die Wirtschaftsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Präsidiums dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.</p> <p>14a.5 Soweit das Präsidium gemäß § 9 Abs. 2 auch aus hauptamtlichen Mitgliedern besteht oder ehrenamtlichen Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll, entscheidet hierüber der Wirtschaftsrat. Anstellungsverträge von Präsidiumsmitgliedern mit dem Verein werden durch den Wirtschaftsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, abgeschlossen.</p>	<p>Die Regelung wird aus dem alten § 16 Abs. 5 nach hier verschoben, um Zuständigkeiten zu bündeln.</p> <p>Die Regelung wird aus dem alten § 16 Abs. 6 nach hier verschoben, um Zuständigkeiten zu bündeln.</p> <p>Die Regelung wird aus dem alten § 16 Abs. 1b nach hier verschoben, um Zuständigkeiten zu bündeln.</p>
	<p>§ 15 Nominierungsausschuss</p> <p>15.1 Der Nominierungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p>	<p>Es wird ein neues Gremium, der achtköpfige Nominierungsausschuss, geschaffen. Die Aufgaben des Nominierungsausschusses sind in dem ebenfalls neuen § 15a aufgeführt und dort erläutert.</p>

15.2 Der Nominierungsausschuss ist ein nichtständiges Organ. Er wird zwei Monate vor jeder Mitgliederversammlung gebildet, sofern in dieser eine Wahl des Präsidiums oder Nachwahl ausgeschiedener Präsidiumsmitglieder durchzuführen ist. Ist eine Einhaltung der Frist nicht möglich, wird der Nominierungsausschuss unverzüglich gebildet. Nach Abschluss der Wahl oder Nachwahl wird der Nominierungsausschuss wieder aufgelöst.

15.3 In den Nominierungsausschuss entsendet der Wirtschaftsrat aus seiner Mitte drei Mitglieder, der Ehrenrat aus seiner Mitte zwei Mitglieder, sowie die zu diesem Zweck einzuberufende Versammlung aller Abteilungsleiter aus ihrer Mitte drei Mitglieder. Der Wirtschaftsrat muss hierbei mindestens ein auf Vorschlag des Präsidiums und ein auf Vorschlag der Mitglieder gewähltes Mitglied des Wirtschaftsrates berücksichtigen. Die Versammlung der Abteilungsleiter muss zwingend den Leiter der Abteilung „Nachwuchs männlich“ entsenden.

15.4 Scheidet ein Mitglied des Nominierungsausschusses aus, so wird unverzüglich entsprechend der Regelungen des § 15 Abs. 3 ein Nachfolger bestimmt.

15.5 Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

15.6 Der Nominierungsausschuss gibt sich eine

Der Nominierungsausschuss wird nur bei Bedarf, also im Vorfeld einer Präsidiumswahl gebildet. Dies stellt sicher, dass die Zusammensetzung (vgl. § 15 Abs. 3) stets den aktuellen Verhältnissen im Verein entspricht.

In dem Nominierungsausschuss sollen alle wesentlichen Interessen berücksichtigt werden, der Nominierungsausschuss wird daher aus Mitgliedern verschiedener vorhandenen Gremien zusammengestellt.

	Geschäftsordnung.	
	<p>§ 15a Aufgaben des Nominierungsausschusses</p> <p>15a.1 Der Nominierungsausschuss führt die Vorbereitung und die Wahl für das Präsidium durch und schlägt der Mitgliederversammlung bereite Bewerber für das Präsidium vor.</p> <p>15a.2 Zur Vorbereitung der Wahl prüft der Nominierungsausschuss alle verfügbaren Bewerber eingehend auf ihre Eignung für eine Tätigkeit im Präsidium. Er berücksichtigt bei seiner Prüfung die von den Mitgliedern gem. § 10 Abs. 5 eingereichten Wahlvorschläge. Darüber hinaus kann der Nominierungsausschuss selbständig Bewerber suchen.</p> <p>15a.3 Aus den geeigneten Bewerbern stellt der Nominierungsausschuss im Dialog mit den Bewerbern mögliche Präsidiumsteams zusammen, die alle im Präsidium erforderlichen Fähigkeiten besitzen, so viele Bewerber enthalten, wie Präsidiumsmitglieder zu wählen sind, und eine gute Zusammenarbeit versprechen. Können ein oder mehrere Bewerber nicht berücksichtigt werden oder werden diese nicht zur Wahl zugelassen, sind die Gründe der Mitgliederversammlung mitzuteilen, sofern der Bewerber dies beantragt.</p> <p>15a.4 Der Nominierungsausschuss stellt die zur Wahl stehenden Präsidiumsteams im Vorlauf der Mitgliederversammlung im Internet auf der Vereinsseite vor. Er darf hierbei eine begründete Wahlempfehlung aussprechen.</p> <p>15a.5 Der Nominierungsausschuss stellt der</p>	<p>Die Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, im Vorfeld einer Präsidiumswahl geeignete Bewerber für das Präsidium zu prüfen und diese zu für den Verein sinnvollen Teams zusammenzuführen. Dies soll gewährleisten, dass das spätere Präsidium optimal zusammenarbeiten kann und alle notwendigen Kompetenzen vorhanden sind.</p> <p>Der Nominierungsausschuss berücksichtigt hierfür die satzungsgemäß eingegangenen Bewerbungen, er kann darüber hinaus aber auch selbständig nach Bewerbern suchen. Insbesondere dann, wenn aus den eingegangenen Bewerbungen benötigte Kompetenzen für das Präsidium in einem oder mehreren Teams noch nicht präsent sein sollten.</p> <p>Das Ergebnis der Tätigkeit des Nominierungsausschusses sind, abhängig der Zahl der geeigneten Bewerber, ein oder mehrere vollständige Präsidiumsteams, welche sich der Mitgliederversammlung zur Wahl stellen.</p>

	<p>Mitgliederversammlung das Wahlverfahren vor und führt die Wahlen für das Präsidium durch. In der Regel soll das Präsidium über eine Listenwahl gewählt werden. Sollte dieses Wahlverfahren ausnahmsweise ungeeignet sein, kann ein anderes Wahlverfahren vorgeschlagen werden. Als Wahlleiter wird vom Nominierungsausschuss ein Mitglied aus seiner Mitte oder ein geeigneter Dritter eingesetzt.</p>	
<p>§ 20 Rechnungsprüfer</p> <p>Alle zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung zwei fachkundige Rechnungsprüfer gewählt. Davon kann jedoch nur ein Rechnungsprüfer wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Ebenso dürfen keine Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter in dieses Amt gewählt werden.</p> <p>Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung in formeller und sachlicher Hinsicht. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Präsidium genehmigten Einnahmen und Ausgaben.</p>	<p>§ 16 Rechnungsprüfer</p> <p>Alle zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung zwei fachkundige Rechnungsprüfer gewählt. Davon kann jedoch nur ein Rechnungsprüfer wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Ebenso dürfen keine Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter in dieses Amt gewählt werden. Scheiden beide Rechnungsprüfer aus, soll ein Rechnungsprüfer einer Abteilung mit der Rechnungsprüfung des Vereins beauftragt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt zudem die Neuwahl der ausgeschiedenen Rechnungsprüfer.</p> <p>Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung in formeller und sachlicher Hinsicht. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Präsidium genehmigten Einnahmen und Ausgaben.</p>	<p>Es wird eine praktikable Lösung für den Fall des Ausscheidens eines Rechnungsprüfers geschaffen, damit in jedem Fall eine satzungsgemäße Rechnungsprüfung durchgeführt werden kann.</p>

<p>§ 18 Abteilungen</p> <p>18.1 Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen. Das Präsidium wird ermächtigt eine Abteilung fördernde Mitglieder ins Leben zu rufen. Über Gründung und Auflösung beschließt das Präsidium nach Anhörung des Sport- und Vereinsausschusses, bei der Abteilung fördernde Mitglieder bedarf es jedoch der Zustimmung des Sport- und Vereinsausschusses. Auflösungsbeschlüsse bedürfen immer der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung oder einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.</p> <p>18.2 Den Abteilungen obliegt die Durchführung ihres Übungs- und Wettkampfbetriebes.</p> <p>18.3 Jede Abteilung soll sich eine Abteilungsordnung , die der Genehmigung des Präsidiums bedarf, geben. Der Verein richtet die Abteilung der „Arminis“ für Mitglieder bis 14 Jahre ein. Für diese gilt Absatz 1 sinngemäß</p> <p>18.4 Jede Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwingend einen Abteilungsleiter und einen Kassenwart. Im Übrigen kann jede Abteilung nach ihrer Abteilungsordnung weitere Mitarbeiter in genau umrissenen Funktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben wählen lassen. Die Abteilungsversammlung</p>	<p>§ 17 Abteilungen</p> <p>17.1 Zur Erfüllung seiner sportlichen und fördernden Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen. Das Präsidium wird ermächtigt eine Abteilung fördernde Mitglieder ins Leben zu rufen. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt das Präsidium nach Anhörung des Sport- und Vereinsausschusses, bei der Abteilung fördernde Mitglieder bedarf es jedoch der Zustimmung des Sport- und Vereinsausschusses. Auflösungsbeschlüsse bedürfen immer der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung oder der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung zu Auflösungsbeschlüssen bedarf jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>17.2 Den Abteilungen obliegt die Verwaltung ihrer Abteilungsbudgets sowie die Durchführung der Abteilungsaufgaben, insbesondere ihres Übungs- und Wettkampfbetriebes.</p> <p>17.3 Jede Abteilung soll sich eine Abteilungsordnung geben, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Der Verein richtet die Abteilung der „Arminis“ für Mitglieder bis 14 Jahre ein. Für diese gilt Absatz 1 sinngemäß</p> <p>17.4 Jede Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwingend einen Abteilungsleiter und einen Kassenwart. Im Übrigen kann jede Abteilung nach ihrer Abteilungsordnung weitere Mitarbeiter in genau umrissenen Funktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben wählen lassen. Die Abteilungsversammlung</p>	<p>Die fördernden Aufgaben von ASC und Arminis werden hier ergänzt.</p> <p>Der gestrichene Passus war zur Gründung des ASC notwendig, ist nun aber gegenstandslos.</p> <p>Präzisierung</p> <p>Anpassung der Terminologie.</p> <p>Es erfolgt eine allgemeinere Formulierung der Abteilungsaufgaben, da im ASC und bei den Arminis kein Sport betrieben wird. Das Recht zur Budgetverwaltung wird ergänzt.</p> <p>Es handelt sich um eine rein sprachliche Anpassung.</p> <p>Die Regelung wird in neuen § 17 Abs. 6 verschoben.</p>
---	--	---

<p>beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums haben in den Abteilungsversammlungen Sitz und gemeinsam eine Stimme. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen. Dem Präsidium ist eine Abschrift zuzuleiten.</p> <p>18.5 Die Abteilungen können sich mit Zustimmung des Präsidiums selbst organisieren, so dass sie steuerrechtlich eigenständige, gemeinnützige Körperschaften sind. Dasselbe gilt für die Vereinsjugend.</p>	<p>beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums haben in den Abteilungsversammlungen Sitz und gemeinsam eine Stimme. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen. Dem Präsidium ist eine Abschrift zuzuleiten.</p> <p>17.5 Die Abteilungen können sich mit Zustimmung des Präsidiums selbst organisieren, so dass sie steuerrechtlich eigenständige, gemeinnützige Körperschaften sind. Dasselbe gilt für die Vereinsjugend.</p> <p>17.6 Der Verein führt die Abteilung „Arminis“ für fördernde Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Abteilungsleitung der „Arminis“ wird durch das Präsidium ernannt. Die Regelungen der §§ 17 Abs. 1 - 5 sind sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>Anpassung der Terminologie.</p> <p>Die Regelung wird aus dem alten § 18 Abs. 3 nach hier verschoben. Da ausschließlich nicht stimmberechtigte Kinder bei den Arminis Mitglied sein können, wird die Abteilungsleitung ersatzweise durch das Präsidium ernannt. Die sonstigen Regelungen bezüglich der Abteilungen sind sinngemäß anzuwenden.</p>
<p>§ 18a Grenzen der Ausgliederung</p> <p>Die Ausgliederung von Vereinsaktivitäten in Kapitalgesellschaften bedarf der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung. Der Verein muss an jeder Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils sowie über die Mehrheit im Kontrollorgan verfügen. Jede Tochtergesellschaft soll den Namensbestandteil „DSC Arminia Bielefeld“ tragen. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo von</p>	<p>§ 18a Grenzen der Ausgliederung</p> <p>Die Ausgliederung von Vereinsaktivitäten in Kapitalgesellschaften bedarf der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung. Der Verein muss an jeder Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils sowie über die Mehrheit im Kontrollorgan verfügen. Jede Tochtergesellschaft soll den Namensbestandteil „DSC Arminia Bielefeld“ tragen. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo von</p>	<p>Der Paragraph wird inhaltlich nach §§ 18 Abs. 2, 3 und 6 verschoben und dort teilweise angepasst (siehe dortige Erläuterungen).</p>

<p>Arminia Bielefeld bleiben bei dem Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte erteilen.</p>	<p>Arminia Bielefeld bleiben bei dem Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte erteilen.</p>	
<p>§ 13 a Vertretungsmacht und weitere Aufgaben des Präsidiums</p> <p>18a Die Ausgliederung von Vereinsaktivitäten in Kapitalgesellschaften bedarf der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung. Der Verein muss an jeder Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils sowie über die Mehrheit im Kontrollorgan verfügen. [...]</p> <p>13a.1 Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, welche die Verfügung (Veräußerung, Abtretung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils an der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld, HRB 37339) betreffen, die vorherige Zustimmung der</p>	<p>§ 18 Tochtergesellschaften</p> <p>18.1 Der Verein kann Tochtergesellschaften einrichten und besitzen, soweit dies im Vereinsinteresse notwendig oder förderlich ist.</p> <p>18.2 Die Einrichtung von Tochtergesellschaften bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Mitgliederversammlung. Sollen Vereinsaktivitäten in die zu errichtende Tochtergesellschaft ausgegliedert werden, ist zudem die Zustimmung der betroffenen Abteilungsversammlungen erforderlich.</p> <p>18.3 Der Verein muss an jeder Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils sowie über die Mehrheit in dessen Kontrollorgan verfügen. Diese Satzung kann für einzelne Tochtergesellschaften höhere Beteiligungs- und Stimmrechtsquoten bestimmen.</p> <p>18.4 Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, welche die Verfügung (Veräußerung, Abtretung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils an der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld, HRB 37339) einer Tochtergesellschaft betreffen, die</p>	<p>Es wird eine satzungsmäßige Legitimation bezüglich der Tochtergesellschaften ergänzt.</p> <p>Die Regelung stammt inhaltlich aus dem alten § 18a und wird auf jegliche Einrichtung von Tochtergesellschaften über den Ausgliederungsfall hinaus erweitert. Anpassung der Terminologie.</p> <p>Die Regelung wird aus dem entfallenden § 18a nach hier verschoben.</p> <p>Klarstellung, dass abweichend auch höhere Quoten möglich sind (vgl. § 18 Abs. 5)</p> <p>Die Regelung wird auf alle</p>

<p>Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der gültigen Ja- und Nein-Stimmen.</p>	<p>vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der gültigen Ja- und Nein-Stimmen.</p>	<p>Tochtergesellschaften ausgeweitet. Erwähnung der Mehrheitsbestimmung ist nicht notwendig, da dies in § 11 Abs. 2 generell geregelt ist.</p>
<p>13a.2 Der Verein hält alle Geschäftsanteile an der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH und ist infolge dessen ihr Alleingesellschafter. Das Präsidium, das den Verein in soweit vertritt und dem die Wahrnehmung und Erfüllung aller diesbezüglichen Rechte obliegt, hat sicherzustellen, dass der Verein auch künftig zu 100% an der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH beteiligt ist, d.h. in der Gesellschafterversammlung über alle Stimmanteile verfügt.</p>	<p>18.5 Der Verein hält alle Geschäftsanteile an der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld, HRB 37339), der DSC Arminia Bielefeld Arena- und Liegenschafts-Management Verwaltungs-GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld, HRB 40346) sowie etwaiger weiterer Tochtergesellschaften mit geschäftsführenden Aktivitäten und ist infolge dessen ihr Alleingesellschafter. Das Präsidium, das den Verein insoweit vertritt und dem die Wahrnehmung und Erfüllung aller diesbezüglichen Rechte obliegt, hat über die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 hinaus sicherzustellen, dass der Verein auch künftig zu 100% an der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH und der DSC Arminia Bielefeld Arena- und Liegenschafts-Management Verwaltungs-GmbH, sowie etwaiger weiterer Tochtergesellschaften mit geschäftsführenden Aktivitäten beteiligt ist, d.h. in der Gesellschafterversammlung über alle Stimmanteile verfügt.</p>	<p>Die Regelung wird auf sämtliche Tochtergesellschaften mit geschäftsführenden Aktivitäten ausgeweitet, insbesondere aber für die Verwaltungs-GmbH innerhalb der Stadiongesellschaft. Dies war bereits in dem alten § 13a Abs. 3 vorgesehen</p> <p>Es wird klargestellt, dass der § 18 Abs. 5 eine Ausnahme zu § 18 Abs. 3 darstellt.</p> <p>Die Regelung wird auf sämtliche Tochtergesellschaften mit geschäftsführenden Aktivitäten ausgeweitet. Dies war bereits in dem alten § 13a Abs. 3 vorgesehen.</p>
<p>18a [...]Jede Tochtergesellschaft soll den Namensbestandteil „DSC Arminia Bielefeld“ tragen. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo von Arminia Bielefeld bleiben bei dem Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte erteilen.</p>	<p>18.6 Jede Tochtergesellschaft soll den Namensbestandteil „DSC Arminia Bielefeld“ tragen. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo des DSC Arminia Bielefeld bleiben bei dem Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte erteilen.</p>	<p>Die Regelung wird inhaltlich aus dem alten § 18a nach hier verschoben.</p>

<p>13a.3 Für eine zu gründende Stadionbetreibergesellschaft sowie etwaige weitere Tochtergesellschaften mit geschäftsführenden Aktivitäten gelten die Bestimmungen der §§ 13 a.1 sowie 13 a.2 entsprechend.</p>	<p>18.7 Das Präsidium ist für die fortlaufende strategische Ausrichtung aller Tochter- und Enkelgesellschaften des Vereins verantwortlich. Das Präsidium wirkt hierbei insbesondere darauf hin, dass die Aktivitäten aller Tochter- und Enkelgesellschaften im Vereinsinteresse erfolgen.</p>	<p>Die Verantwortung des Präsidiums innerhalb der gesamten „Arminia-Gruppe“ wird klargestellt.</p>
<p>13a.3 Für eine zu gründende Stadionbetreibergesellschaft sowie etwaige weitere Tochtergesellschaften mit geschäftsführenden Aktivitäten gelten die Bestimmungen der §§ 13 a.1 sowie 13 a.2 entsprechend.</p>	<p>13a.3 Für eine zu gründende Stadionbetreibergesellschaft sowie etwaige weitere Tochtergesellschaften mit geschäftsführenden Aktivitäten gelten die Bestimmungen der §§ 13 a.1 sowie 13 a.2 entsprechend.</p>	<p>Die Regelung wird inhaltlich in den neuen § 18 Abs. 5 integriert.</p>
<p>13.5 Das Präsidium stellt als vertretungsberechtigtes Organ des Vereins über die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung aller Tochtergesellschaften sicher,</p>	<p>18.8 Das Präsidium stellt als vertretungsberechtigtes Organ des Vereins über die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung aller Tochtergesellschaften sicher,</p>	<p>Die Regelungen des § 18 Abs. 8 werden inhaltlich aus dem alten § 13 Abs. 5 nach hier verschoben.</p>
<p>a) dass dauerhaft ein Kontroll- oder Aufsichtsgremium eingesetzt wird. Mindestens drei Mitglieder des Kontroll- oder Aufsichtsgremiums müssen durch die Mitgliederversammlung direkt gewählt worden sein oder aus der Mitte des Präsidiums entsandt werden. Als direkt gewählt gelten auch alle Mitglieder von Vereinsgremien, die durch direkte Wahl besetzt werden.</p>	<p>a) dass in allen Tochtergesellschaften dauerhaft ein Kontroll- oder Aufsichtsgremium eingesetzt wird,</p>	<p>Stammt inhaltlich dem alten § 13 Abs. 5 Buchstabe a)</p>
<p>b) dass in den Kontroll- oder Aufsichtsgremien aller Tochtergesellschaften jederzeit mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates sowie ein Mitglied des Präsidiums stimmberechtigt vertreten ist.</p>	<p>b) dass sämtliche Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt in die Kontroll- oder Aufsichtsgremien aller Tochtergesellschaft entsandt werden,</p>	<p>Sämtliche Präsidiumsmitglieder sollen zukünftig in den Kontrollgremien der Tochtergesellschaften vertreten sein.</p>
<p>c) dass dem Präsidium, dem Verwaltungsrat sowie zwei Ehrenratsvertretern mindestens vierteljährlich Bericht über die betriebswirtschaftlichen Daten der</p>	<p>c) dass, soweit rechtlich zulässig, sämtliche Mitglieder des Wirtschaftsrates stimmberechtigt in die Kontroll- oder Aufsichtsgremien aller Tochtergesellschaften berufen werden. In den Aufsichtsrat der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA kann abweichend davon statt eines Wirtschaftsratsmitgliedes, welches auf Vorschlag der Mitglieder gewählt wurde, ein Vereinsmitglied mit Erfahrung im sportlichen Bereich stimmberechtigt berufen werden. In diesem Fall legen die auf Vorschlag der Mitglieder gewählten Wirtschaftsrate</p>	<p>Sämtliche Wirtschaftsratsmitglieder sollen zukünftig in den Kontrollgremien der Tochtergesellschaften vertreten sein. Ein Wirtschaftsrat kann im Aufsichtsrat der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA (der Profifußballabteilung) durch eine Person mit hoher sportlicher Kompetenz ersetzt werden.</p> <p>Das so „ersetzte“ Wirtschaftsratsmitglied soll jedoch dennoch beratend in die Arbeit</p>

<p>Tochtergesellschaften erstattet wird.</p> <p>d) dass Verfügungen über Grundstücke und Immobilien der vorherigen Zustimmung des Kontroll- bzw. Aufsichtsgremiums sowie der Hauptversammlung bedürfen,</p> <p>e) dass der Verkauf von Grundstücken und Immobilien sowie Teilen von Immobilien der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf,</p> <p>f) dass innerhalb der Tochtergesellschaften alle in § 13.3 der Satzung des DSC Arminia Bielefeld e.V. genannten Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Kontroll- bzw. Aufsichtsgremiums bedürfen. Die Befugnisse der Geschäftsführung sind entsprechend einzuschränken.</p>	<p>fest, welche zwei Vertreter aus ihrer Mitte stimmberechtigt in den Aufsichtsrat berufen werden sollen. Das dann nicht stimmberechtigt berufene Wirtschaftsratsmitglied wird jedoch im Aufsichtsrat kooptiert,</p> <p>d) dass innerhalb der Tochtergesellschaften alle in § 12a Abs. 3 dieser Satzung genannten Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Kontroll- bzw. Aufsichtsgremiums bedürfen. Die Befugnisse der Geschäftsführung sind entsprechend einzuschränken,</p> <p>e) dass in den Kontroll- oder Aufsichtsgremien aller Tochtergesellschaft Beschlussfassungen nur dann möglich sind, wenn mindestens fünf Aufsichtsratsmitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Wirtschaftsrates und zwei Mitglieder des Präsidiums, beteiligt sind,</p> <p>f) dass Verfügungen (Veräußerung, Abtretung und Belastung) über Grundstücke und Immobilien der vorherigen Zustimmung des Kontroll- bzw. Aufsichtsgremiums sowie der Hauptversammlung bedürfen. Die Veräußerung bedarf zusätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung,</p> <p>g) dass dem Präsidium, dem Wirtschaftsrat sowie zwei Ehrenratsvertretern dem Ehrenrat mindestens vierteljährlich Bericht über die betriebswirtschaftlichen Daten der Tochtergesellschaften erstattet wird.</p>	<p>des Kontrollgremiums eingebunden werden, damit auch es über alle notwendigen Informationen verfügt.</p> <p>Regelung wird aus dem alten § 13 Abs. 5 Buchstabe f) nach hier verschoben.</p> <p>Die Regelung beauftragt das Präsidium, die Satzungen der Tochtergesellschaften so zu gestalten, dass in den dortigen Kontrollgremien keine Entscheidungen „an der Mehrheit vorbei“ möglich sind.</p> <p>Die Regelung fasst die bisherigen § 13 Abs. 5 Buchstaben d) und e) zusammen.</p> <p>Die Regelung wird aus dem alten § 13 Abs. 5 Buchstabe c) nach hier verschoben. Die Einschränkung auf zwei Ehrenratsvertreter wird gestrichen, um die Informationsweitergabe an alle Gremienmitglieder sicherzustellen.</p>
<p>§ 14 Sport- und Vereinsausschuss</p> <p>14.1 Der Ausschuss besteht aus:</p>	<p>§ 19 Sport- und Vereinsausschuss</p> <p>19.1 Der Ausschuss besteht aus:</p>	

<p>a) einem Präsidiumsmitglied, b) den Abteilungsleitern sämtlicher Amateurabteilungen, c) einem Vertreter der Vereinsjugend. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses kann vom Präsidium um maximal drei Mitglieder erhöht werden.</p> <p>14.2 Der Ausschuss berät das Präsidium bei der Gestaltung des Vereinslebens sowie des Jugend- und Amateursportbetriebes des Vereins.</p> <p>14.3 Der Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder können vom Präsidium zur Beratung und zur Durchführung von weitergehenden Angelegenheiten hinzugezogen werden. Die Verantwortlichkeit des Präsidiums bleibt unberührt.</p> <p>14.4 Der Ausschuss wird durch das Präsidiumsmitglied in der Regel vierteljährlich einberufen und geleitet. Die Sitzungsniederschriften sind umgehend dem Präsidium zuzuleiten.</p>	<p>a) einem Präsidiumsmitglied, b) den Abteilungsleitern sämtlicher Amateurabteilungen Abteilungen, c) einem Vertreter der Vereinsjugend. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses kann vom Präsidium um maximal drei Mitglieder erhöht werden.</p> <p>19.2 Der Ausschuss berät das Präsidium bei der Gestaltung des Vereinslebens sowie des Jugend- und Amateursportbetriebes des Vereins.</p> <p>19.3 Der Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder können vom Präsidium zur Beratung und zur Durchführung von weitergehenden Angelegenheiten hinzugezogen werden. Die Verantwortlichkeit des Präsidiums bleibt unberührt.</p> <p>19.4 Der Ausschuss wird durch das Präsidiumsmitglied in der Regel vierteljährlich einberufen und geleitet. Die Sitzungsniederschriften sind umgehend dem Präsidium zuzuleiten.</p>	<p>Klarstellung, dass in dem Ausschuss auch die fördernden Abteilungen vertreten sein sollen. Dies wird bereits seit deren Gründung so gehandhabt, es handelt sich damit nur um eine formale Anpassung.</p>
<p>§ 19 Vereins-Jugend</p> <p>19.1 Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das nähere regelt die Jugendordnung.</p> <p>19.2 Es finden Vereinsjugendtage gemäß der Jugendordnung statt.</p>	<p>§ 20 Vereins-Jugend</p> <p>20.1 Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.</p> <p>20.2 Es finden Vereinsjugendtage gemäß der Jugendordnung statt.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 17 Ausschüsse</p> <p>17.1 Das Präsidium kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit Ausschüsse einsetzen, die vom</p>	<p>§ 21 Ausschüsse</p> <p>21.1 Das Präsidium kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit Ausschüsse einsetzen, die vom</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>Präsidium wieder aufgelöst werden können. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse setzt das Präsidium fest. Die Ausschüsse nominieren ihre Leiter selbst. Sie arbeiten selbstständig. Die Sitzungen der Ausschüsse sind protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll ist dem Präsidium zuzuleiten. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidenten zu genehmigen ist.</p> <p>17.2 Das Präsidium kann auch einzelnen Mitgliedern bestimmte Vereinsaufgaben übertragen.</p>	<p>Präsidium wieder aufgelöst werden können. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse setzt das Präsidium fest. Die Ausschüsse nominieren ihre Leiter selbst. Sie arbeiten selbstständig. Die Sitzungen der Ausschüsse sind protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll ist dem Präsidium zuzuleiten. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidenten zu genehmigen ist.</p> <p>21.2 Das Präsidium kann auch einzelnen Mitgliedern bestimmte Vereinsaufgaben übertragen.</p>	
<p>§ 21 Vereinsangestellte</p> <p>Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche Personen einzustellen. Die Vereinsangestellten unterstehen arbeitsrechtlich dem Präsidium, vertreten durch den Präsidenten. § 12 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>§ 22 Vereinsangestellte</p> <p>Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche Personen einzustellen. Die Vereinsangestellten unterstehen arbeitsrechtlich dem Präsidium, vertreten durch den Präsidenten. § 12 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.</p>	Keine Änderung
<p>§ 22 Auflösung des Vereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Es wird namentlich abgestimmt, die Möglichkeit der geheimen Abstimmung ist abweichend von § 11 Abs. 2 ausgeschlossen. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher durch das Präsidium einzuberufen, wenn mehrheitlich das Präsidium, der Ehrenrat und 50 % der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.</p>	<p>§ 23 Auflösung des Vereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden abgegebenen Stimmen Stimmberechtigten beschlossen werden. Es wird namentlich abgestimmt, die Möglichkeit der geheimen Abstimmung ist abweichend von § 11 Abs. 2 ausgeschlossen. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher durch das Präsidium einzuberufen, wenn mehrheitlich das Präsidium, der Ehrenrat und 50 % der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.</p>	Anpassung der Terminologie